



**A. Staatskanzlei****Öffentliche Bekanntmachung:  
Jahresabschluss 2015 des Norddeutschen Rundfunks****Bek. d. StK v. 17. 10. 2016 — 205-58202/004 —**

Gemäß Artikel 32 Abs. 4 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) i. V. m. Artikel 29 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks werden eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss 2015 sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts 2015 des NDR (**Anlage**) nach Genehmigung durch den NDR-Rundfunkrat am 23. 9. 2016 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1006

**Anlage****NORDDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)****Bilanz zum 31. Dezember 2015****Aktiva**

	€	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>					
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
1. Nutzungsrechte an Gebäuden		0,00		17	
2. Software und sonstige Nutzungsrechte		7.610.160,00		8.346	
			7.610.160,00		8.363
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		140.225.991,07		143.568	
2. Technische Anlagen und Maschinen		52.475.478,00		60.072	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		23.871.906,70		21.252	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		21.221.422,71		20.456	
			237.794.798,48		245.348
<b>III. Finanzanlagen</b>					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		44.481.483,56		44.481	
2. Beteiligungen		371.880,48		395	
3. Sondervermögen Altersversorgung					
a. Wertpapiere	680.371.811,46			680.372	
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	397.405.746,26			375.082	
		1.077.777.557,72		1.055.454	
4. Sonstige Ausleihungen		4.942.690,81		4.841	
			1.127.573.612,57		1.105.171
			1.372.978.571,05		1.358.882
<b>B. PROGRAMMVERMÖGEN</b>					
<b>Fernsehen</b>					
1. Fertige Produktionen		71.409.267,51		65.142	
2. Unfertige Produktionen		23.309.128,36		17.994	
3. Geleistete Anzahlungen		64.309.049,90		68.932	
			159.027.445,77		152.068
<b>C. UMLAUFVERMÖGEN</b>					
<b>I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>		571.312,69		647	
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	153.857.057,20			165.289	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 68.013.172,56 € (Vorjahr: 44.322 T€)					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.966.947,62			8.845	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	749.987,18			1.454	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	45.148.130,33			45.734	
- davon Vorfinanzierung RB/SR aus Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 1.722.516,60 € (Vorjahr: 0 €)					
		203.722.122,33		221.322	
<b>III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>		167.674.424,38		83.553	
- davon Sondervermögen Beitragsmehrerträge: 60.384.653,39 € (Vorjahr: 39.053 T€)			371.967.859,40		305.522
<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			3.752.528,11		4.876
			<b>1.907.726.404,33</b>		<b>1.821.348</b>



**NORDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)**  
**Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2015**

	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
<b>1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen</b>		988.625.118,66		1.025.389
<b>2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Produktionen</b>		11.582.172,33		-3.710
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>		2.082.085,00		1.886
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>				
a. Erträge aus Kostenerstattungen	77.099.447,94		83.401	
b. Andere Betriebserträge	<u>47.208.514,50</u>		43.233	
		124.307.962,44		126.634
<b>5. Personalaufwand</b>				
a. Löhne und Gehälter	240.986.409,27		239.680	
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	41.299.108,55		40.679	
c. Aufwendungen für Altersversorgung	<u>137.422.016,44</u>		97.995	
		419.707.534,26		378.354
<b>6. Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand</b>				
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen				
- Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	237.290.887,71		231.137	
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	168.749.880,18		189.902	
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	<u>24.365.357,62</u>		28.509	
		430.406.125,51		449.548
b. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.457.235,16		9.390	
c. Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	<u>36.936.317,00</u>		37.362	
		475.799.677,67		496.300
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		46.972.911,06		52.636
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a. Aufwendungen für den Beitragseinzug	32.446.291,42		31.159	
b. Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>146.955.789,70</u>		144.085	
		179.402.081,12		175.244
<b>9. Zuwendungen gemäß Staatsvertrag</b>				
a. Zuwendungen zum Finanzausgleich	11.530.260,49		8.160	
b. Zuwendungen KEF	125.049,71		127	
c. Zuwendungen zur Strukturhilfe	<u>529.946,30</u>		530	
		12.185.256,50		8.817

	€	Vorjahr T€
<b>10. Erträge aus Beteiligungen</b>	7.435.262,42	8.160
- davon aus verbundenen Unternehmen: 7.435.262,42 € (Vorjahr: 8.160 T€)		
<b>11. Erträge aus Sondervermögen Altersversorgung</b>	39.537.669,73	51.923
<b>12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</b>	5.389,97	5
<b>13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	9.267.950,43	4.250
- davon aus verbundenen Unternehmen: 92.562,65 € (Vorjahr: 192 T€)		
<b>14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	0,00	3
<b>15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	59.885.649,76	61.079
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: 59.022.846,11 € (Vorjahr: 59.348 T€)		
<b>16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	-11.109.499,39	42.107
<b>17. Außerordentliche Aufwendungen</b>	12.439.123,00	12.439
<b>18. Außerordentliches Ergebnis</b>	-12.439.123,00	-12.439
<b>19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	-3.803.482,88	2.653
<b>20. Sonstige Steuern</b>	-114.319,97	3.737
<b>21. Jahresergebnis</b>	<u>-19.630.819,54</u>	<u>23.278</u>

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015**

**A N H A N G**

**1. JAHRESABSCHLUSS**

Der NDR ist nach § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich des dazugehörigen Lageberichtes in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfolgt nach einem ARD-einheitlichen Schema, das rundfunkspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Der NDR verwendet in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung das Gesamtkostenverfahren. Der NDR hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

**2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSUMRECHNUNG**

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Es wird nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Es gelten im Wesentlichen folgende Abschreibungssätze:

Software	33,3	% p.a.
Bauten	2 - 10	% p.a.
Außenanlagen	5 - 10	% p.a.
Sendeanlagen und Maschinen	10	% p.a.
Technische Betriebsausstattung	20	% p.a.
Fahrzeuge	11 - 20	% p.a.
Geschäftsausstattung	5 - 33,3	% p.a.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten den Betrag von 150 €, nicht aber 1.000 € (jeweils exkl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden in einem jahresbezogenen Sammelposten erfasst. Dieser wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

Die Posten des Sondervermögens Altersversorgung werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

Wertpapiere:	Anschaffungskosten
Deckungswert Rückdeckungsversicherung:	Deckungskapital

Die **sonstigen Ausleihungen** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Eine unverzinsliche Ausleihung an eine andere Rundfunkanstalt wurde zum Zeitpunkt der Ausleihung mit dem niedrigeren Barwert bilanziert und wird bis zum Fälligkeitszeitpunkt aufgezinnt.

Das **Programmvermögen** wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Bilanzgliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind zu Einzel- und anteiligen Gemeinkosten angesetzt (Fremdleistungen, nachgewiesen durch Eingangsrechnungen, Honorarabrechnungen etc. sowie anteilige Betriebskosten, nachgewiesen aufgrund von Leistungsaufschreibungen, bewertet zu Verrechnungspreisen). **Fernsehproduktionen** werden, soweit sie wiederholungsfähig sind, nach ihrer Erstsendingung um 90 % des ursprünglichen Ansatzes abgeschrieben. Die verbleibenden 10 % werden in den folgenden drei Jahren abgeschrieben. Die nicht wiederholungsfähigen Produktionen werden nach ihrer Erstsendingung vollständig abgeschrieben. Nicht sendefähiges Programmvermögen wird aus dem Programmvorrat gebucht. Die Aktivierung von **Hörfunkproduktionen** hat wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung. Unter Bezugnahme auf den Bilanzierungsgrundsatz der Wesentlichkeit wird daher auf eine Aktivierung von Hörfunkproduktionen verzichtet.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mit Durchschnittspreisen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko angesetzt.

**Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwendet, die dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechen.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Pensionen erfolgen aufgrund der Bewertungsvorschriften des BilMoG nach der PUC-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren „Projected Unit Credit Method“) auf Basis der Richttafeln 2005G von Heubeck, einer angenommenen Entgelts- und Rentendynamik von 2 % sowie mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre von 3,89 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Der NDR nutzt das Wahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 EGHGB für die Verteilung des sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Unterschiedsbetrages über maximal 15 Jahre.

Zur Sicherstellung eines ARD-einheitlichen Bilanzausweises weist der NDR die Pensionsrückstellungen für rechtlich nicht selbständige GSEA in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aus.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** decken alle Risiken ab, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

**Währungsforderungen und -verbindlichkeiten** werden mit einem festgelegten Kurs zum Zeitpunkt des Entstehens gebucht und zum Jahresende, soweit erforderlich, an den niedrigeren bzw. höheren Kurs des Bilanzstichtages angepasst. Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Schulden, die zum Bilanzstichtag eine Restlaufzeit von unter einem Jahr haben, werden gem. § 256a HGB am Abschlusstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet.

Der NDR weist interne Verrechnungen aufgrund von Entnahmen aus einem Betrieb gewerblicher Art in den hoheitlichen Bereich unsaldiert in der **Ertrags- und Aufwandsrechnung** aus.

### 3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

In der Bilanz werden keine Leerposten ausgewiesen.

- 3.1. Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

In den **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** sind 401 T€ Anzahlungen (Vorjahr: 0 T€) an verbundene Unternehmen enthalten.

In den **immateriellen Vermögensgegenständen** und im **Sachanlagevermögen** werden Anlagegegenstände nur mit den auf den NDR entfallenden Anteilen ausgewiesen. Die Anteile des NDR für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro und für das KEF-Büro werden nach dem im Jahr des Zugangs jeweils gültigen Verteilungsschlüssel ermittelt und erfasst.

NDR-Anteil an	Anschaffungswerten und Restbuchwerten	
	T€	T€
ARD-aktuell	8.034	2.741
ARD-TV-Leitungsbüro	239	47
KEF-Büro	-	-

Der **Anteilsbesitz des NDR** ist in der Anlage zum Anhang aufgeführt.

Mit Beendigung der Liquidation der Digital Radio Nord GmbH i.L. ist der Buchwert der Beteiligung in Höhe von 23,5 T€ im Geschäftsjahr ausgebucht worden.

Für die Gliederung und Entwicklung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** sowie der **Beteiligungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Das **Sondervermögen Altersversorgung**, das der Erfüllung der Versorgungsansprüche dient, hat sich im Geschäftsjahr um 22,3 Mio. € erhöht und besteht zum 31. Dezember 2015 aus:

	<b>Mio. €</b>
Investmentfonds	680,3
Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>397,4</u>
	<u><b>1.077,7</b></u>

Die Investmentfonds werden in einem Masterfonds mit sechs Teilsegmenten geführt. Im Berichtsjahr fand keine Zuführung statt. Der Gesamtbuchwert liegt damit unverändert bei 680,3 Mio. €, der Marktwert beläuft sich vor Berücksichtigung der im März 2016 für das Geschäftsjahr 2015 phasengleich zum 31.12.2015 vereinnahmten Ausschüttung in Höhe von 5 Mio. € auf 718,5 Mio. €. Die Anlagen in den Teilsegmenten entfallen zu 59,7% auf Renten, zu 20,7% auf Aktien und zu 19,6% auf sonstiges Vermögen (Barvermögen, Zinsansprüche, Futures).

Der **Deckungswert** enthält mit 163,8 Mio. € den NDR Anteil am Deckungskapital der Baden-Badener Pensionskasse VVaG und mit 3,6 Mio. € den Anteil am Deckungskapital des ZBS (Zentraler Beitragsservice).

Von den **Anzahlungen auf Programmvermögen** (64,3 Mio. €) wurden 29,8 Mio. € an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und 6,7 Mio. € an verbundene Unternehmen geleistet.

## 3.2. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	T€	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- gegen Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF	3.904	
- gegen Rundfunkteilnehmer	145.499	
- sonstige	<u>4.454</u>	153.857
Forderungen gegen verbundene Unternehmen		3.967
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		750
sonstige Vermögensgegenstände		<u>45.148</u>
		<u><b>203.722</b></u>

Es bestehen Forderungen gegen Studio Hamburg in Höhe von 119 T€ aus anteiligen Erstattungsansprüchen für beim NDR gebildete Pensionsrückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende Posten enthalten:

- verzinsliches Darlehen an Studio Hamburg in Höhe von 15 Mio. € (Vorjahr 10 Mio. €)
- verzinsliches Darlehen an die ARD/ZDF-Medienakademie in Höhe von 280 T€ (Vorjahr 280 T€)
- der nordmedia bereitgestellte Aufstockungsmittel in Höhe von 1.234 T€ (Vorjahr: 1.619 T€)

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende Posten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr enthalten:

- verzinsliches Darlehen an Radio Bremen in Höhe von 2.169 T€ (Vorjahr 2.169 T€)
- Vorfinanzierung der Bedarfe von Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk in Höhe von 1.722 T€
- Erstattungsanspruch aus Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter des ARD-TV-Leitungsbüros in Höhe von 4.594 T€
- Anteil am ZBS-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 770 T€
- Anteil am IVZ-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 1.481 T€
- Anteil am PHOENIX-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 555 T€ (ein Ausweis erfolgt in gleicher Höhe in den sonstigen Verbindlichkeiten)
- Darlehen an Mitarbeiter in Höhe von 141 T€.

Die übrigen Posten sind im Jahr 2016 fällig.

- 3.3 Der NDR hat den durch den Wechsel auf das neue Beitragsmodell entstandenen Anteil an den Mehreinnahmen auf Vorgabe der KEF in eine Rücklage für Beitragsmehrerträge eingestellt. Die Rücklage hat sich im Berichtsjahr um 46,7 Mio. € auf 130,1 Mio. € erhöht und ist durch das dafür gebildete Sondervermögen in Höhe von 60,4 Mio. € durch liquide Mittel, in Höhe von 1,7 Mio. € durch Darlehensforderungen und in Höhe von 68,0 Mio. € durch Forderungen an Rundfunkteilnehmer gedeckt.

- 3.4. Der NDR hat einen **Sonderposten aus Zuwendungen Dritter** für Rundfunkbeitragsanteile gebildet, die unmittelbar beim NDR verbleiben bzw. von den Medienanstalten der Staatsvertragsländer zurückfließen und die einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen.

Der Sonderposten setzt sich für die Staatsvertragsländer wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	T€	T€
Hamburg	1.183	1.418
Schleswig-Holstein	1.165	1.165
Mecklenburg-Vorpommern	537	588
Niedersachsen	<u>2.668</u>	<u>2.877</u>
	<u><b>5.553</b></u>	<u><b>6.048</b></u>

- 3.5. Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf Basis der Richttafeln 2005G von Heubeck berechnet.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB, den Aufwand aus der Umstellung (186,6 Mio. €) über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen, wird Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr wurden 12,4 Mio. € (Vorjahr: 12,4 Mio. €) als außerordentlicher Aufwand erfasst. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung auf 112 Mio. €.

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter rechtlich nicht selbständiger GSEA in Höhe des auf den NDR entfallenden Anteils von 41.520 T€ enthalten.

- 3.6. Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen den NDR-Anteil an Pensionsrückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen, Rückstellungen für freie Tage, Mehrarbeit und Urlaub sowie für Bestandsschutzleistungen, Rückstellungen für Rundfunkbeiträge und ausstehende Rechnungen, für künftige Jubiläumsaufwendungen und für noch nicht abgerufene Mittel für ARTE.

- 3.7. Es werden folgende **Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ausgewiesen:

	2015		Vorjahr	
	T€	T€	T€	T€
Erhaltene Anzahlungen		10.786		14.498
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
- gegen Rundfunkanstalten der ARD	3.098		3.579	
- sonstige	<u>20.859</u>	23.957	<u>17.493</u>	21.072
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		5.240		3.477
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		2.639		1.226
Sonstige Verbindlichkeiten		<u>17.384</u>		<u>19.217</u>
		<u><b>60.006</b></u>		<u><b>59.490</b></u>

Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bestehen nur im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprogramm PHOENIX in Höhe von 555 T€ (Vorjahr: 496 T€).

## 3.8. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

	T€	T€
aus dem Erwerb von FS-Produktionen		40.459
davon gegenüber verbundenen Unternehmen (17.241 T€)		
Bestellobligo für Sachanlagen	20.778	
Obligo aus Mietverträgen für Grundstücke und Gebäude	5.817	
Obligo aus Miete bzw. Wartung für technische Geräte	45.061	
Obligo aus Dienstleistungsverträgen	<u>5.869</u>	77.525
Verpflichtungen aus DVB-T-Versorgungsvertrag		59.854
Verpflichtungen aus Satellitenvertrag SES Astra und Eutelsat		29.003
Verpflichtungen aus der Bereitstellung und Überlassung von Rundfunknetzen (RuNet)		65.317
Verpflichtungen aus Miete und Ankaufspreis		
Neubau LFH Mecklenburg-Vorpommern	35.514	
Neubau ARD-aktuell	<u>24.442</u>	59.956
Verpflichtungen aus Sportrechte-Verträgen		95.496
Verpflichtungen aus Programmbeschaffungsverträgen DFS		24.812
Verpflichtungen gegenüber Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk		8.887
Verpflichtungen gegenüber der bbp		1.004
Verpflichtungen gegenüber FilmFörderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH		1.000
Verpflichtungen gegenüber Hessischer Rundfunk		225
Rückbau- und Entschädigungsverpflichtungen aus erworbenen Kleingartenflächen		845
Verpflichtungen aus Teilnehmerberatung		<u>246</u>
		<b><u>464.629</u></b>

Insgesamt bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 24.149 T€.

In den sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind Verpflichtungen mit Laufzeiten bis zu 49 Jahren enthalten.

Die Miet- und Pachtverträge betreffen Verträge, die zu keiner Bilanzierung beim NDR führen. Der Vorteil dieser Verträge liegt in der geringeren Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb und im Wegfall des Verwertungsrisikos. Risiken könnten sich aus der Vertragslaufzeit ergeben, sofern eine vollständige Nutzung während der restlichen Vertragslaufzeit nicht mehr nötig ist. Hierzu gibt es derzeit keine Anzeichen.

- 3.9. Es bestehen Bürgschaftsverpflichtungen in Höhe von 42.219 T€ im Zusammenhang mit der Leasingfinanzierung des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern und des ARD-aktuell Gebäudes. Das hieraus resultierende Risiko einer Inanspruchnahme besteht aufgrund der planmäßigen Tilgungen der diesen Verpflichtungen zu Grunde liegenden Darlehen noch in Höhe von 22.924 T€.

- 3.10. Der NDR ist Mitglied der Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten VVaG (PK). Die PK ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) steht der NDR für die sich nach Maßgabe der Satzung und AVB der PK ergebenden Leistungen, soweit diese Leistungen durch die Arbeitgeber finanziert sind, ein.

#### 4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (GEWINN- UND-VERLUST-RECHNUNG)

- 4.1. Der NDR stellt im Hinblick auf eine ARD-einheitliche Darstellung die Erträge aus Rundfunkbeiträgen nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF in dem Posten „Erträge aus Rundfunkbeiträgen“ netto dar.
- 4.2. Die direkten **Aufwendungen und Erträge für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro, sowie für das KEF-Büro der ARD** werden jeweils in einem gesonderten Wirtschaftsplan geplant und abgerechnet. Die Federführung für diese Gemeinschaftsaufgaben liegt beim NDR. Die auf die Gemeinschaftsaufgaben entfallenden direkten Aufwendungen und Erträge werden beim NDR in einem gesonderten Geschäftsbereich gebucht. Der nach der Abrechnung auf den NDR entfallende Kostenanteil wird unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen - Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit insgesamt 8.614 T€ ausgewiesen.

Die direkten Bruttoaufwendungen und -erträge für diese Gemeinschaftseinrichtungen verteilen sich auf folgende Posten:

	2015	2014
	T€	T€
Sonstige betriebliche Erträge	-341	-352
Personalaufwand	27.064	26.725
Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand	12.322	13.100
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	329	371
Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	2.696	2.339
Sonstige Aufwendungen	4.878	6.025
Zinserträge	-10	-1
Sonstige Steuern	1	1
	<u>46.939</u>	<u>48.208</u>

- 4.3. Der NDR weist einen internen Verrechnungsvorgang aufgrund einer Entnahme aus einem Betrieb gewerblicher Art in Höhe von insgesamt 316 T€ (Vorjahr: 461 T€) unsaldiert in der Ertrags- und Aufwandsrechnung aus.

- 4.4. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen gemäß den Bewertungsvorschriften des BilMoG ergeben sich die nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

	2015	2014
	T€	T€
Inanspruchnahme	-67.556	-66.623
Auflösungen	-2.266	-14
Zuführungen inkl. Rechnungszinsänderungen	137.172	97.720
Zinsaufwendungen	57.684	57.979
Außerordentliche Aufwendungen	12.439	12.439

Die Pensions- und Beihilfezahlungen wurden als Verbrauch der Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen gebucht.

- 4.5. An periodenfremden Erträgen sind im Geschäftsjahr 16.298 T€ angefallen. Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens in Höhe von 4.341 T€, Auflösungen von sonstigen Rückstellungen in Höhe von 3.861 T€ und Erträge aus Entschädigungszahlungen in Höhe von 1.858 T€.
- 4.6. Wesentliche **periodenfremde Aufwendungen** sind im Geschäftsjahr nicht angefallen.
- 4.7. In den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen in Höhe von 47 Mio. € sind außerplanmäßige Abschreibungen von 1 T€ (Vorjahr 599 T€) enthalten.
- 4.8. Das Finanzergebnis in Höhe von - 3,6 Mio. € ist wesentlich durch die Aufzinsungsbeträge gem. BilMoG bestimmt.
- 4.9. Der NDR weist in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von 76 T€ aus. Darüber hinaus fielen Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von 95 T€ an.
- 4.10. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -12,4 Mio. € beinhaltet wie im Vorjahr die außerordentlichen Aufwendungen aus der Anwendung des BilMoG und ergibt sich aus der Neubewertung der Pensionsverpflichtungen. (siehe TZ 3.5.)
- 4.11 Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) entlasten im Umfang von 4.028 T€ das Ergebnis der Betriebe gewerblicher Art. Darin enthalten sind periodenfremde Erträge aus Steuerrückerstattungen für Vorjahre sowie aus der Auflösung von Steuerrückstellungen aufgrund neuer Erkenntnisse aus den laufenden Betriebsprüfungen in Höhe von 12.786 T€.

## 5. SONSTIGE ANGABEN

- 5.1. Die **durchschnittliche Arbeitnehmerzahl** ergibt sich aus den Planstellen, die beim NDR, bei ARD-aktuell, dem ARD-TV-Leitungsbüro sowie bei dem KEF-Büro der ARD im Jahresdurchschnitt besetzt sind (Ermittlung durch Zwölfteilung der kumulierten Monatsendstände):

	Vollzeit	Teilzeit	Gesamt
NDR	3.077	432	3.509
ARD-aktuell	264	58	322
ARD-TV-Leitungsbüro	15	1	16
KEF-Büro der ARD	5	-	5
<b>Gesamt</b>	<b>3.361</b>	<b>491</b>	<b>3.852</b>

- 5.2. Die **Gesamtbezüge der Mitglieder der Aufsichtsorgane** (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen) betreffen mit 490 T€ den Rundfunkrat und mit 107 T€ den Verwaltungsrat.
- 5.3. Die **Gesamtbezüge des Intendanten, des Stellvertretenden Intendanten und der leitenden Angestellten** im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR betragen 2.536 T€. Die Gesamtbezüge der früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten belaufen sich auf 2.698 T€. Die für diesen Personenkreis gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften in Höhe von 20.592 T€ berücksichtigen alle Verpflichtungen per 31.12.2015. Die aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften des BilMoG erforderliche Neubewertung hat einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt 3.531 T€ ergeben. Der NDR hat davon im Berichtsjahr 235 T€ den Rückstellungen zugeführt, der verbleibende Unterschiedsbetrag beträgt zum 31.12.2015 noch 2.119 T€.
- 5.4. Der NDR hat im Geschäftsjahr Bezüge für die im **Studio Washington** tätigen Mitarbeiter sowie einen pauschal ermittelten Aufschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von insgesamt 967 T€ an den WDR, der federführend das HF/FS-Studio Washington betreut, weiterbelastet. Der WDR belastet den NDR anteilig mit 50 % der angefallenen Kosten; sie werden beim NDR in der Ertrags- und Aufwandsrechnung in dem Posten „Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ ausgewiesen.
- 5.5. Der NDR hat für die Prüfung der Jahresabrechnung 2015, die Prüfung der Abrechnung über die Aufwendungen für ARD-aktuell im Wirtschaftsjahr 2015 sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2015 mit dem Abschlussprüfer ein Honorar (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 148 T€ vereinbart.

5.6. Angabe der Mitglieder der Organe

**Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 25. Mai 2012 - 24. Mai 2017)**

Ursula Thümler	Vorsitzende seit 27.03.2016 Erste Stellvertretende Vorsitzende bis 26.03.2016
Uwe Grund	Erster Stellvertretender Vorsitzender seit 27.03.2016 Zweiter Stellvertretender Vorsitzender bis 26.03.2016
Ute Schildt	Zweite Stellvertretende Vorsitzende seit 27.03.2016 Dritte Stellvertretende Vorsitzende bis 26.03.2016
Dagmar Pohl-Laukamp	Dritte Stellvertretende Vorsitzende seit 27.03.2016 Vorsitzende bis 26.03.2016

Dirk Ahrens, Detlef Ahting, Renate Backhaus, Tim Brockmann, Inka Damerau, Catharina Dues, Bernhard Effertz, Peter Eichstädt, Claus Everdiking, Fritz Güntzler, Reno Haberer, Bernd Heinemann, Elisabeth Heister-Neumann, Ursula Helmhold, Karin Hesse, Walter Hirche, Dr. Günter Hörmann, Angelika Huntgeburth, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Martina Julius-Warning, Helge Kahnert, Renate Kammer, Axel Klingenberg, Hilke Klüver, Martina Kolbeck-Landau, Susanne Kremer, Dr. Christoph Künkel, Susanne Lippmann, Ilka Lochner-Borst, Elke Löhr, Dr. Klaus Volker Mader, Eileen Munro, Dr. Fred Mrotzek, Alfons Neumann, Uwe Polkaehn, Karl-Klaus Rabe, Karin Redmann, Wolfgang Remer, Dr. Hedda Sander, Dr. Koralia Sekler, Barbara Sütterlin, Klaus Scheerer, Ursula Schele, Edda Schliepack, Jutta Schümann, Ute Schwiegershausen, Anke Schwitzer, Rainer Tietböhl, Kirsten Voß, Dr. Johann Wadephul, Dr. h.c. Jürgen Walter, Prof. Dr. Horst Wernicke, Judith von Witzleben-Sadowsky

**Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 14. Juni 2013 - 13. Juni 2018)**

Bernd Reinert Staatsrat a.D. Hamburg	Stellvertretender Vorsitzender seit 19.12.2015 Vorsitzender bis 18.12.2015
Sigrid Keler Landesministerin a.D. Rostock	Vorsitzende seit 19.12.2015 Stellvertretende Vorsitzende bis 18.12.2015
Ulf Birch Pressesprecher ver.di Hannover	
Dagmar Gräfin Kerksenbrock Diplom-Volkswirtin, Diplom-Juristin Kiel	
Dr. Thea Dückert Gastwissenschaftlerin an der Universität Oldenburg Oldenburg	
Helmuth Frahm Oberstudienrat Hamburg	

Eckhard Gorka  
Landessuperintendent  
Hildesheim

Irene Johns  
Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes,  
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Kiel

Erwin Mantik  
Hochschul-Dozent Informatik a.D.  
Schwerin

Dr. Eva Möllring  
Rechtsanwältin und Mediatorin  
Hildesheim

Dr. Volker Müller  
Hauptgeschäftsführer der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.  
Hannover

Silva Seeler  
Studienrätin  
Buchholz

**Intendant, Stellvertretender Intendant und leitende Angestellte im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR**

Lutz Marmor	Intendant
Dr. Arno Beyer	Stellvertretender Intendant und Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
Sabine Rossbach	Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg
Elke Haferburg	Direktorin des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
Volker Thormählen	Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
Joachim Knuth	Programmdirektor Hörfunk
Frank Beckmann	Programmdirektor Fernsehen
Angela Böckler	Verwaltungsdirektorin
Dr. Michael Kühn	Justitiar
Dr. Michael Rombach	Produktionsdirektor

Hamburg, den 20. Juli 2016

Lutz Marmor  
(Intendant)

Angela Böckler  
(Verwaltungsdirektorin)

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

---

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung liegen in der Verantwortung des Intendanten des NDR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des NDR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NDR. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des NDR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 20. Juli 2016  
BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Probst  
Wirtschaftsprüfer

gez. zu Inn- u. Knyphausen  
Wirtschaftsprüfer

Nach Genehmigung durch den Rundfunkrat wird vorstehender Jahresabschluss hiermit veröffentlicht.

Hamburg, im September 2016

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS													
	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert				
	Stand 01.01.15		Stand 31.12.15		Stand 01.01.15		Stand 31.12.15		Stand 01.01.15		Stand 31.12.15		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. Nutzungsrechte an Gebäuden	3.502.349,39	0,00	0,00	3.502.349,39	3.484.839,39	17.510,00	0,00	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00	17.510,00	0,00
2. Software u. sonst. Nutzungsrechte	49.309.736,07	3.282.353,14	528.506,38	53.117.329,22	40.963.983,07	5.071.692,53	528.506,38	45.507.169,22	7.610.160,00	8.345.753,00	7.610.160,00	8.345.753,00	0,00
	52.812.085,46	3.282.353,14	528.506,38	56.619.678,61	44.448.822,46	5.089.202,53	528.506,38	49.009.518,61	7.610.160,00	8.363.263,00	7.610.160,00	8.363.263,00	0,00
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	416.242.843,47	2.643.099,04	1.786.977,68	423.111.284,95	272.675.329,53	11.624.925,15	1.414.960,80	282.885.293,88	140.225.991,07	143.567.513,94	140.225.991,07	143.567.513,94	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	454.686.820,62	10.916.044,20	26.468.765,31	442.670.370,40	394.614.558,62	21.945.357,09	26.365.023,31	390.194.892,40	52.475.478,00	60.072.262,00	52.475.478,00	60.072.262,00	0,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.427.513,60	10.095.308,36	6.450.792,00	100.918.696,40	75.175.945,90	8.313.426,29	6.442.582,49	77.046.789,70	23.871.906,70	21.251.567,70	23.871.906,70	21.251.567,70	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.456.424,21	12.225.492,34	11.490,00	21.221.422,71	0,00	0,00	0,00	0,00	21.221.422,71	20.456.424,21	21.221.422,71	20.456.424,21	0,00
	987.813.601,90	35.879.943,94	34.718.024,99	987.921.774,46	742.465.834,05	41.883.708,53	34.222.566,60	750.126.975,98	237.794.798,48	245.347.767,85	237.794.798,48	245.347.767,85	0,00
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.481.483,56	0,00	0,00	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	44.481.483,56	44.481.483,56	44.481.483,56	0,00
2. Beteiligungen	395.380,48	0,00	23.500,00	371.880,48	0,00	0,00	0,00	0,00	371.880,48	395.380,48	371.880,48	395.380,48	0,00
3. Sondervermögen Altersversorgung													
a. Wertpapiere	680.371.811,46	0,00	0,00	680.371.811,46	0,00	0,00	0,00	0,00	680.371.811,46	680.371.811,46	680.371.811,46	680.371.811,46	0,00
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	375.081.852,31	22.323.893,95	0,00	397.405.746,26	0,00	0,00	0,00	0,00	397.405.746,26	375.081.852,31	397.405.746,26	375.081.852,31	0,00
Summe 3.	1.055.453.663,77	22.323.893,95	0,00	1.077.777.557,72	0,00	0,00	0,00	0,00	1.077.777.557,72	1.055.453.663,77	1.077.777.557,72	1.055.453.663,77	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	4.843.871,91	111.026,89	8.827,55	4.946.071,25	3.380,44	0,00	0,00	3.380,44	4.942.690,81	4.840.491,47	4.942.690,81	4.840.491,47	0,00
	1.105.174.399,72	22.434.920,84	32.327,55	1.127.576.993,01	3.380,44	0,00	0,00	3.380,44	1.127.573.612,57	1.105.171.019,28	1.127.573.612,57	1.105.171.019,28	0,00
<b>ANLAGEVERMÖGEN gesamt</b>	2.145.800.087,08	61.697.217,92	35.278.858,92	2.172.118.446,08	786.918.036,95	46.972.911,06	34.751.072,98	799.139.875,03	1.372.978.571,05	1.358.882.050,13	1.372.978.571,05	1.358.882.050,13	0,00

## Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name und Sitz	Anteile in %	Eigenkapital zum 31.12.2015 T€	Jahres- ergebnis 2015 T€
<b>nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover</b>	20,05	1.181	38
<b>NDR Media GmbH, Hamburg</b>	100	26.802	7.435
Mittelbare Beteiligungen:			
<b>I. Beteiligungen der NDR Media GmbH</b>			
Deutscher Radiopreis GmbH, Hamburg	50	56	-14
ndrb sales & services GmbH, Bremen	50	159	61
<b>Studio Hamburg GmbH, Hamburg</b>	100	23.728	34
<b>II. Beteiligungen der Studio Hamburg GmbH</b>			
<b>Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg</b>	100	4.657	0 <sup>1</sup>
Beteiligungen der Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg			
- LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg	100	125	0 <sup>1</sup>
- REAL FILM Berlin GmbH, Berlin	100	25	0 <sup>1</sup>
- Doclights GmbH, Hamburg	51	2.310	948
- Ulmen Film GmbH, Berlin	50	-61	29
- Ulmen Television GmbH, Berlin	50	173	9
- ECO MEDIA TV-Produktion GmbH, Hamburg	50	347	322
- Amalia Film GmbH, Grünwald	49	5	- <sup>2</sup>
- agenda media GmbH, Hamburg	25,1	25	7
Beteiligungen der LETTERBOX FILMPRODUKTION GMBH, Hamburg			
- Nordfilm GmbH, Lüneburg	100	104	0 <sup>1</sup>
- Nordfilm Kiel GmbH, Kiel	100	25	0 <sup>1</sup>
Beteiligung der Doclights GmbH, Hamburg			
- Riverside Entertainment GmbH, Hamburg	100	428	403
- Gruppe 5 Filmproduktion GmbH, Köln	25,1	271	245
<b>POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Hamburg</b>	90	528	0 <sup>1</sup>
Beteiligungen der POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH			
- Polyphon Pictures GmbH, Baden-Baden	100	26	0 <sup>1</sup>
- Klingsor Tele-, Musik- und Filmgesellschaft mbH, Berlin	100	26	0 <sup>1</sup>
- Dokfilm Fernsehproduktion GmbH, Potsdam	50	265	58
<b>CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernseh- produktion mbH, Hamburg</b>	100	2.286	0 <sup>1</sup>
Beteiligungen der CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH			
- Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH, Berlin	100	26	0 <sup>1</sup>
- CINECENTRUM Hannover Film und Fernsehproduktion GmbH, Lüneburg	100	25	0 <sup>1</sup>
- Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	100	486	0 <sup>1</sup>
- BECKGROUND TV + Filmproduktion GmbH, Hamburg	50	2.067	315
<b>Studio Hamburg Serienwerft GmbH, Lüneburg</b>	100	500	0 <sup>1</sup>
<b>Studio Hamburg Distribution &amp; Marketing GmbH, Hamburg</b>	100	103	0 <sup>1</sup>
Beteiligung der Studio Hamburg Distribution & Marketing GmbH			
- Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg	50	-215	29
<b>Studio Hamburg Berlin Brandenburg GmbH, Berlin und Hamburg</b>	100	7.510	0 <sup>1</sup>
Beteiligungen der Studio Hamburg Berlin Brandenburg GmbH			
- Studio Berlin Broadcast GmbH, Berlin	95	36	-39
<b>Studio Berlin Adlershof (SBA) GmbH, Berlin</b>	100	25	0 <sup>1</sup>
<b>Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg</b>	100	335	25
<b>Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg</b>	100	100	0 <sup>1</sup>
<b>PARK STUDIOS GMBH, Potsdam</b>	100	161	-6
<b>Studio Hamburg Postproduction GmbH, Hamburg</b>	100	100	0 <sup>1</sup>
Beteiligungen der Studio Hamburg Postproduction GmbH			
- Sabetti Film- und Fernsehproduktion GmbH, Schwerin	100	120	4
<b>Studio Hamburg Synchron GmbH, Hamburg</b>	100	203	0 <sup>1</sup>
<b>Studio Hamburg Gastronomie GmbH, Hamburg</b>	100	103	0 <sup>1</sup>
<b>STUDIOKÜCHE Catering GmbH, Hamburg</b>	100	268	- <sup>2</sup>
<b>Studio Hamburg Grundstücksverwaltungs GmbH &amp; Co. KG, Grünwald</b>	94,5	-2.084	53
<b>Media &amp; Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen, Erfurt</b>	49	261	0 <sup>1</sup>
<b>Cumulus Media GmbH, Grünwald</b>	25,1	200	- <sup>2</sup>

1 Ergebnisabführungsvertrag

2 Gemäß § 286 Abs. 3 HGB keine Angabepflicht.

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)****JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2015  
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG  
(LAGEBERICHT)**

---

**1. Grundlagen der Gesellschaft**

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des am 17./18. Dezember 1991 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (im Folgenden: „NDR-Staatsvertrag“). Es gilt die Satzung in der Fassung vom 23. Mai 2014. Weitere wesentliche Rechtsgrundlagen sind der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Sechszehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 4. bis 17. Juli 2014, in Kraft getreten am 1. April 2015 (im Folgenden: „Rundfunkstaatsvertrag“) und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Achtzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 21. Dezember 2015, in Kraft getreten am 01. Januar 2016. Diese Verträge enthalten grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sind in der Finanzordnung für den NDR in der Fassung vom 20. September 2013 die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festgelegt.

Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landesprogramme im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien anbieten. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

**1.1. Programmauftrag**

Aufgabe des NDR ist die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedienangeboten in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der in den §§ 3 bis 15 des NDR-Staatsvertrages getroffenen Regelungen. Gemeinsam mit Radio Bremen verantwortet der NDR das NDR Fernsehen (Drittes Programm). Der NDR beteiligt sich darüber hinaus gemäß Rundfunkstaatsvertrag mit 17,65 % am Gemeinschaftsprogramm der ARD, „Das Erste“ sowie an den digitalen Programmangeboten der ARD, nämlich tageschau24 (Federführung für die ARD), EinsPlus und EinsFestival. Er hat innerhalb der ARD die Federführung für die Fernsehgemeinschaftssendungen „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und „Nachtmagazin“. Zusätzlich ist der NDR im Rahmen der ARD gemeinsam mit dem ZDF am Satellitenprogramm 3sat, am Europäischen Kulturkanal ARTE, am Ereignis- und Dokumentationskanal PHOENIX und am Kinderkanal KiKA beteiligt. Desweiteren betreibt der NDR die Telemedienangebote ndr.de, N-JOY XTRA, tagesschau.de (Federführung für die ARD) und den NDR-Text.

Der NDR hat im Berichtsjahr insgesamt acht Radioprogramme sowie drei weitere ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Mit seinen zentralen Programmen NDR 2, NDR Kultur, NDR Info und N-JOY wendet er sich an die gesamte Hörerschaft in Norddeutschland. Aus den vier Landesfunkhäusern kommen die regionalen Radioprogramme NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Welle Nord,

NDR 1 Radio MV und NDR 90,3. Mit dem bis Ende 2015 gemeinsam finanzierten Nordwestradio - einer Kooperation zwischen NDR und Radio Bremen - ist außerdem ein Informations- und Kulturprogramm auf Sendung, das sich an die Hörerinnen und Hörer in Bremen und im nordwestlichen Niedersachsen richtet. Die alleinige rundfunkrechtliche Verantwortung hierfür liegt bei Radio Bremen.

Seit dem Inkrafttreten des Digitalradio-Staatsvertrages am 1. Juli 2012 verbreitet der NDR alle Hörfunkprogramme im Regelbetrieb über DAB+. In jedem Staatsvertragsland sind acht NDR Radioangebote zu hören: das jeweilige NDR 1 Landesprogramm, NDR 2, N-JOY, NDR Info und NDR Kultur sowie NDR Blue, NDR Info Spezial und NDR Traffic.

## 1.2. Steuerungssysteme

Organe des NDR sind gemäß § 16 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages der Rundfunkrat, der Verwaltungsrat, der Intendant/ die Intendantin sowie die Landesrundfunkräte, bezogen auf die Landesprogramme.

Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR und vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Gewählt wird er oder sie vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Direktorinnen und Direktoren berät der Intendant oder die Intendantin die wesentlichen Angelegenheiten des NDR.

Der Rundfunkrat - die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Rundfunkrats endet am 24. Mai 2017 - besteht aus höchstens 58 Mitgliedern, die von den in § 17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführten gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen entsandt werden. Der Rundfunkrat soll nach § 18 des NDR-Staatsvertrages die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten; er überwacht die Einhaltung der staatsvertraglich normierten Programmanforderungen und berät den Intendanten / die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Der Rundfunkrat hat ferner u. a. folgende Aufgaben: Erlass der Satzung, Wahl und Abberufung des Intendanten / der Intendantin, des Stellvertreters / der Stellvertreterin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Mio. € bei Verträgen über die Herstellung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

Gemäß § 23 des NDR Staatsvertrages wird bei jedem der vier Landesfunkhäuser des NDR ein Landesrundfunkrat gebildet. Den Landesrundfunkräten gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Landesfunkhausdirektor / die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern. Die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Verwaltungsrates begann am 14. Juni 2013 und endet am 13. Juni 2018. Der Verwaltungsrat überwacht gemäß § 25 des NDR-Staatsvertrages die Geschäftsführung des Intendanten / der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung des Programms. Ferner hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Aufgaben: Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Entwicklungsplans, Erlass der Finanzordnung, Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten / der Intendantin sowie Vorschlag für dessen/deren Wahl oder Abberufung (einschließlich des Stellvertreters / der Stellvertreterin).

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogenen Rahmenbedingungen**

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Die Rundfunkanstalten melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat zu prüfen, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des staatsvertraglichen Auftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Mit dem 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Höhe des Rundfunkbeitrags ab dem 1. April 2015 auf 17,50 € festgelegt.

### **2.2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft**

#### **2.2.1. Geschäftsverlauf**

Der NDR hält mit seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach wie vor eine stabile Position im Markt. Als drittgrößter ARD-Sender ist der NDR maßgeblich am Ersten beteiligt. Mit 12,5 % Marktanteil liegen die Dritten Programme im Jahr 2015 gleichauf mit dem ZDF und verbuchen den höchsten Marktanteil bundesweit. Das Erste erreicht im Jahr 2015 insgesamt 11,6 % Marktanteil und liegt damit vor RTL (9,9 %). Das NDR Fernsehen gehört erneut zu den erfolgreichsten Dritten Programmen. Es erzielt im eigenen Sendegebiet einen Marktanteil von 7,8 % und bleibt mit einem bundesweiten Marktanteil von 2,5 % an der Spitze aller Dritten.

Die Programmleistung im Fernsehen für das Erste und das Dritte Programm lag 2015 unter der des Vorjahres. Sie betrug im Jahr 2015 insgesamt 622.360 Sendeminuten nach 630.759 Sendeminuten im Jahr 2014. Dabei entfielen auf das Erste 80.736 Sendeminuten, davon auf das Vormittagsprogramm 2.875 Sendeminuten und auf das Vorabendprogramm 6.765 Sendeminuten. Auf den NDR Anteil des Dritten Programms entfielen 541.624 Sendeminuten.

Rund 6,9 Millionen Menschen aller Altersgruppen nutzen täglich die Hörfunk-Angebote des Norddeutschen Rundfunks. Im Norden entspricht dies knapp der Hälfte aller Menschen ab zehn Jahren. Beim Marktanteil erreicht der NDR 49,0 %. Der Abstand zu den 16 privaten Radio-Anbietern im Norden beträgt fast neun Prozentpunkte - die kommerzielle Konkurrenz kommt der jüngsten Media-Analyse zufolge insgesamt auf einen Marktanteil von 40,1 %.

Die Programmleistung Hörfunk verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 2.293 Sendeminuten auf 4.401.956 Sendeminuten.

#### **2.2.2. Lage der Gesellschaft**

##### **2.2.2.1. Ertragslage**

Mit dem Geschäftsjahr 2015 hat der NDR das dritte Jahr der Beitragsperiode 2013 bis 2016 abgeschlossen. Handelsrechtlich schließt der NDR 2015 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 19.631 T€. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2015 bedeutet dies eine Verbesserung um 28.831 T€.

Im Berichtsjahr haben sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 46.988 T€ reduziert. Die wesentlichen Veränderungen werden nachfolgend aufgezeigt.

Die Beitragserträge sind um 36.765 T€ auf insgesamt 988.625 T€ (Vorjahr: 1.025.390 T€) gefallen. Diese Abweichung ergibt sich aufgrund der Reduzierung des Rundfunkbeitrags zum 1. April 2015.

Die über einen von der KEF im 19. Bericht festgestellten Bedarf hinausgehenden Beitragsmehrerträge sind einer Rücklage zuzuführen und stehen dem NDR bis auf weiteres zur Deckung seiner Aufwendungen nicht zur Verfügung. Die sonstigen betrieblichen Erträge reduzierten sich um 2.326 T€ auf 124.308 T€ (Vorjahr: 126.634 T€). Dies ist hauptsächlich auf die folgenden Veränderungen zurückzuführen: Die Erträge aus der Kostenerstattung Werbefunk und -fernsehen sanken um 980 T€ auf 21.254 T€ (Vorjahr: 22.234 T€), da 2015 anders als im Vorjahr keine Sportgroßereignisse stattfanden. Die Erträge aus weiterberechneten Kosten gingen um 721 T€ auf 9.894 T€ (Vorjahr: 10.615 T€) zurück. Die Erträge aus Koproduktionen und Kofinanzierungen fielen um 2.206 T€ auf 33.583 T€ (Vorjahr 35.789 T€). Die Erträge aus Kostenerstattungen für GSEA verringerten sich um 2.338 T€ auf 5.792 T€ (Vorjahr 8.130 T€). Auch die Erträge aus Programmverwertungen reduzierten sich von 14.169 T€ um 3.088 T€ auf 11.081 T€. Dem gegenüber stiegen die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um 3.006 T€ auf 3.861 T€ (Vorjahr: 855 T€) und auch die Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens erhöhten sich um 4.101 T€ auf 4.341 T€ (Vorjahr: 240 T€).

Die Erträge aus dem Sondervermögen Altersversorgung verringerten sich um 12.385 T€ auf 39.538 T€ (Vorjahr: 51.923 T€). Grund hierfür sind im Wesentlichen geringere Ausschüttungen aus den Spezialfonds von 5.000 T€ (Vorjahr: 19.100 T€).

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge stiegen um 5.017 T€ auf 9.268 T€ (Vorjahr: 4.251 T€). Dies ist im Wesentlichen auf eine Erstattung des Finanzamts gemäß § 233a AO zurückzuführen. Im Jahr 2008 hat der NDR für das Vorabendprogramm einen Steuerbescheid für die Jahre 1995 - 2007 erhalten. Gegen diesen Bescheid hat der NDR Einspruch eingelegt, gleichzeitig aber zur Unterbrechung des Zinslaufs den Betrag vollständig gezahlt. Aufgrund einer Vergleichslösung wurden dem NDR nun rund 60 % der gezahlten Steuern zzgl. Zinsen von 6 % p. a. erstattet.

Die Aufwendungen zeigten folgende Entwicklung:

	2015	2014	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Sachaufwendungen	667.387	680.360	-12.973	-1,9%
Personalaufwendungen	419.708	378.354	41.354	10,9%
davon Aufwendungen für				
Altersversorgung	137.422	97.996	39.426	40,2%
Abschreibungen	46.973	52.636	-5.663	-10,8%
Zinsaufwendungen	59.886	61.079	-1.193	-2,0%
Steueraufwendungen	-3.918	6.390	-10.308	-161,3%
Betriebsaufwendungen gesamt	<u>1.190.036</u>	<u>1.178.819</u>	<u>11.217</u>	<u>1,0%</u>

Die Reduzierung der Sachaufwendungen um 12.973 T€ resultiert im Wesentlichen aus der Tatsache, dass 2015 keine Sportgroßereignisse (Fußball-WM oder Olympische Spiele) stattfanden. Dadurch entfie-

len Aufwendungen für Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen, die im Vorjahr notwendig waren.

Die Erhöhung der Personalaufwendungen um 41.354 T€ ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Vorjahr um 39.426 T€ gestiegenen Aufwendungen für die Altersversorgung zurückzuführen. Ursächlich hierfür waren vor allem Effekte aus dem weiteren Rückgang des Abzinsungssatzes für Pensionsverpflichtungen, der gemäß BilMoG zugrunde zu legen war. Insbesondere durch den im November 2015 vom Verwaltungsrat des NDR genehmigten neuen Gehaltstarifvertrag, der eine Steigerung zum 1. September 2015 und eine Einmalzahlung sowie eine weitere Steigerung zum 1. Juni 2016 vorsieht, stiegen die Aufwendungen für Löhne und Gehälter von 239.680 T€ um 1.306 T€ auf 240.986 T€.

Die Zinsaufwendungen fielen leicht um 1.193 T€ auf 59.886 T€ (Vorjahr: 61.079 T€).

Der NDR hat für 2015 Steuererstattungen in Höhe von 3.918 € erhalten (Vorjahr: Aufwand von 6.390 T€). Siehe hierzu die Erläuterungen zu sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen.

Die Erträge aus Beteiligungen verringerten sich leicht auf 7.435 T€ (Vorjahr: 8.160 T€).

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 12.439 T€ ergeben sich wie in den Vorjahren aus der Anwendung des BilMoG und betreffen die Neubewertung der Pensionsverpflichtungen.

### 2.2.2.2. Finanzlage

Der NDR finanziert seine Ausgaben aus seinen Einnahmen. Die Aufnahme von Fremdkapital muss gem. § 30 des NDR-Staatsvertrages durch den Verwaltungsrat genehmigt werden. Im Geschäftsjahr 2015 wurden keine Kredite in Anspruch genommen. Die Eigenkapitalquote des NDR beträgt 16,8 %.

Hierzu wird nachstehend eine Bilanzanalyse gegeben. Dabei werden die Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite danach gruppiert, ob sie lang- und mittelfristigen oder kurzfristigen Charakter tragen.

Aktiva	Mio. €	%	Passiva	Mio. €	%
<b>a) lang- und mittelfristig</b>			<b>a) lang- und mittelfristig</b>		
Immat. Vermögensgegenstände	7,6	0,4	Eigenkapital	314,0	16,5
Sachanlagen	237,8	12,5	Rückstellungen	1.418,1	74,2
Finanzanlagen	1.127,6	59,1	Sonderposten aus		
Programmvermögen	159,0	8,2	Zuwendungen Dritter	5,6	0,3
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	0,6	0,1
Vermögensgegenstände	11,6	0,6			
Summe a)	<u>1.543,6</u>	<u>80,8</u>	Summe a)	<u>1.738,3</u>	<u>91,1</u>
Vorjahr	(1.518,1)	83,4	Vorjahr	(1.612,5)	88,5
<b>b) kurzfristig</b>			<b>b) kurzfristig</b>		
Vorräte	0,6	0,1	Rückstellungen	87,4	4,6
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	60,0	3,1
Vermögensgegenstände	192,1	10,1	Rechnungsabgrenzung	22,1	1,2
Flüssige Mittel	167,7	8,8			
Rechnungsabgrenzung	3,8	0,2	Summe b)	<u>169,5</u>	<u>8,9</u>
Summe b)	<u>364,2</u>	<u>19,2</u>	Summe b)	<u>169,5</u>	<u>8,9</u>
Vorjahr	(303,2)	16,6	Vorjahr	(208,8)	11,5
Summe a) und b)	<u>1.907,8</u>	<u>100,0</u>	Summe a) und b)	<u>1.907,8</u>	<u>100,0</u>
Vorjahr	(1.821,3)	100,0	Vorjahr	(1.821,3)	100,0

Die Liquiditätslage des NDR war gut. Die kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, den laufenden Geldbedarf zu decken. Seinen Zahlungsverpflichtungen ist der NDR jederzeit termingerecht nachgekommen.

### 2.2.2.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des NDR hat sich im Jahr 2015 gegenüber 2014 von 1.821.348 T€ um 86.378 T€ auf 1.907.726 T€ erhöht.

Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der NDR ein Sondervermögen gebildet, das einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt. Im Berichtsjahr erhöhte sich das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung um 22.324 T€, so dass zum Bilanzstichtag 1.077.778 T€ (Vorjahr: 1.055.454 T€) ausgewiesen werden. In dem Sondervermögen werden Wertpapiere in einem Masterfonds gehalten, deren Buchwert zum 31. Dezember 2015 unverändert 680.372 T€ (Vorjahr: 680.372 T€) betrug. Der ebenfalls zum Sondervermögen gehörende Deckungswert der Rückdeckungsversicherungen hat zum Bilanzstichtag einen Stand von 397.406 T€ (Vorjahr: 375.082 T€).

#### Wesentliche Veränderungen auf der Aktivseite

Im Berichtsjahr haben sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände durch Zugänge von 39.162 T€ sowie Abschreibungen und Abgänge von 47.468 T€ auf 245.405 T€ (Vorjahr: 253.711 T€) verringert.

Die Finanzanlagen sind insgesamt um 22.403 T€ auf 1.127.574 T€ (Vorjahr: 1.105.171 T€) gestiegen. Die Erhöhung betrifft fast ausschließlich das Sondervermögen Altersversorgung.

Das Programmvermögen einschließlich geleisteter Anzahlungen betrug zum Bilanzstichtag, bewertet zu direkten Kosten und anteiligen Betriebskosten, 159.027 T€ (Vorjahr: 152.068 T€). Dies entspricht einer Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr von 6.959 T€.

Das Umlaufvermögen (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) stieg 2015 um 65.322 T€ auf 375.720 T€ (Vorjahr: 310.398 T€). Diese Veränderung beruht im Wesentlichen auf einem Anstieg der liquiden Mittel um 84.121 T€ auf 167.674 T€ (Vorjahr: 83.553 T€). Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich um 17.600 T€ auf 203.722 T€ (Vorjahr: 221.322).

#### Wesentliche Veränderungen auf der Passivseite

Nach einem Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2015 von 19.631 T€ (Vorjahr: Jahresüberschuss 23.278 T€) wird im Berichtsjahr ein Eigenkapital von 313.971 T€ (Vorjahr: 333.602 T€) ausgewiesen. In diesem Eigenkapital enthalten ist die Rücklage für Beitragsmehrerträge in Höhe von 130.120 T€ (Vorjahr 83.374 T€). Für das Wirtschaftsjahr 2015 hat der NDR Beitragsmehrerträge in Höhe von 46.746 T€ der Beitragsrücklage zuzuführen.

Der NDR weist im Berichtsjahr einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter in Höhe von 5.553 T€ (Vorjahr: 6.048 T€) für Rundfunkbeitragsanteile aus, die beim NDR verbleiben bzw. von den norddeutschen Landesmedienanstalten zurückfließen. Diese Mittel unterliegen einer durch entsprechende Landesgesetze festgelegten Zweckbindung.

Aufgrund der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 143.091 T€ betragen die Versorgungsverpflichtungen des NDR zum Bilanzstichtag 1.386.707 T€ (Vorjahr: 1.243.616 T€).

Die Steuerrückstellungen verringerten sich um 7.951 T€ auf 7.331 T€ (Vorjahr: 15.282 T€). Im Jahr 2015 hat die Finanzverwaltung ihre permanente Prüfungstätigkeit bezüglich der steuerpflichtigen Vorgänge im NDR sowie in der gesamten ARD fortgeführt. Soweit daraus zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung neue Erkenntnisse hinsichtlich steuerlicher Risiken gewonnen wurden, hat der NDR dies im Rahmen seiner Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen reduzierten sich insgesamt um 30.101 T€ auf 111.512 T€ (Vorjahr: 141.613 T€). Grund hierfür ist im Wesentlichen die Reduzierung der Rückstellung für Rundfunkbeiträge um 33.193 T€ auf 12.465 T€ (Vorjahr: 45.658 T€).

Die Verbindlichkeiten (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) erhöhten sich um insgesamt 1.465 T€ auf 82.652 T€ (Vorjahr: 81.187 T€).

### **2.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

Die Darstellung der finanziellen Leistungsindikatoren erfolgt innerhalb der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Lage an den jeweils relevanten Stellen.

Der demografische Wandel schlägt sich auch in der Personalstruktur des NDR nieder. Dies zeigt sich vor allem daran, dass die Bewerberzahlen für die Ausbildungsangebote leicht rückläufig sind und sich die geburtenstarken Jahrgänge der Mitarbeitenden in Richtung Renteneintritt verschieben. Der NDR ist sich den damit verbundenen Herausforderungen bewusst und hat z. B. Stipendien-Programme für den IT-Bereich entwickelt und mit den Instrumenten „Stärkenprofil“ und „NFKplus“ Personalentwicklungsmaßnahmen geschaffen, die das Potential künftiger Führungskräfte erkennen und entwickeln sollen.

Im NDR wurde Ende 2014 ein integriertes und systematisches „Betriebliches Gesundheits- und Arbeitsschutzmanagement“ beschlossen. Wesentlicher Bestandteil der augenblicklichen Gesundheitsschutzmaßnahmen ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Erhebung psychosozialer Belastungsfaktoren durch die Arbeit im Rahmen sogenannter Gefährdungsbeurteilungen. Die Erhebung wird erstmals mit einem standardisierten und international angewendeten Verfahren namens Copsoq (Copenhagen-Psychosocial-Questionnaire) durchgeführt.

## **3. Nachtragsbericht**

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs, auf die im Lagebericht gesondert einzugehen wäre, haben sich nicht ergeben.

## **4. Prognose-, Chancen-, und Risikobericht**

### **4.1. Prognosebericht**

Mit dem Wirtschaftsplan 2016 geht der NDR in das letzte Jahr der Beitragsperiode 2013 bis 2016. Geplant sind Erträge von 1.133.605 T€ und Aufwendungen von 1.204.542 T€. Damit schließt der Wirtschaftsplan 2016 handelsrechtlich mit einem Fehlbetrag von 90.937 T€.

Der Deutsche Bundestag hat am 26.02.2016 eine Gesetzesänderung für die Abzinsung der HGB-Pensionsrückstellungen beschlossen. Hiernach ist der Rechnungszins für Pensionsverpflichtungen ab 2016 als 10-Jahres-Durchschnitt (und nicht mehr als 7-Jahres-Durchschnitt) zu berechnen. Dadurch wird

sich gemäß aktuellem Heubeck-Gutachten gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 eine Verbesserung in Höhe von rund 140 Mio. € ergeben.

Die KEF hat im April 2016 ihren 20. Bericht veröffentlicht. Es handelt es sich um einen Bericht mit einer Empfehlung über die zukünftige Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags. Die KEF empfiehlt eine Beitragsenkung zum 01.01.2017 von derzeit monatlich 17,50 € auf 17,20 €. Die KEF hat den von der ARD zum 20. KEF-Bericht angemeldeten ungedeckten Finanzbedarf um insgesamt 773,6 Mio. € angepasst. Somit wird aus einem von der ARD für den Zeitraum 2017 bis 2020 angemeldeten ungedeckten Finanzbedarf von 395,6 Mio. € ein von der KEF ermittelter Überschuss von 378,0 Mio. €.

Die ARD regt an, auch in der nächsten Beitragsperiode eine Beitragsrücklage zu bilden, um finanzielle Risiken abzufedern. Über die endgültige Umsetzung der KEF-Empfehlung entscheiden die Ministerpräsidenten sowie die Landtage der 16 Bundesländer.

#### **4.2. Risikobericht**

Gemäß § 1 Abs. 3 des NDR Staatsvertrages findet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des NDR nicht statt. Existenzgefährdende Risiken könnten sich daher nahezu ausschließlich aus Entscheidungen der Politik, zum Beispiel zum NDR Staatsvertrag oder zum Rundfunk- bzw. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag ergeben. Eine bei Kapitalgesellschaften anwendbare Risikoinventur mit zahlenmäßiger Bewertung der tatsächlich bestehenden Risiken mit Szenarien und Eintrittswahrscheinlichkeiten bietet sich daher für den NDR nicht an.

Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Rechnungslegung sowie der Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattungen in den Teilbereichen NDR, NDR Media und Studio Hamburg-Gruppe bestehen rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteme. Sie decken präventive, überwachende und aufdeckende Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen im Rechnungswesen und in operativen Funktionen ab. Insofern sind die zentralen sowie dezentralen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse Teil einer integralen Managementsteuerung, verbunden mit einem offenen Kommunikationswesen und mit Transparenz in den Planungs- und Steuerungssystemen. Durch die Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen wird die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Fehlern vermindert bzw. es werden Fehler zeitnah aufgedeckt. Zu den Maßnahmen gehören unter anderem Funktionstrennungen, manuelle und IT-gestützte Genehmigungsprozesse nach dem 4-Augen-Prinzip, IT-Kontrollen, Zugriffsbeschränkungen und Berechtigungskonzepte im IT-System sowie systemgestützte Verfahren zur Verarbeitung rechnungslegungsbezogener Daten. Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie standardisierte Berichts- und Konsolidierungsprozesse unterstützen die Rechnungslegung und die rechnungslegungsbezogene Berichterstattung. Dazu gehören z. B. die Überwachung und Steuerung von Investitionen sowie die Kontrolle von Forderungsrisiken und Liquidität.

Unabhängig vom operativen Risikomanagement überprüft die interne Revision, gemäß der Revisionsordnung des NDR, im Auftrag des Intendanten fortwährend die Einhaltung interner und externer Vorgaben und Vereinbarungen in allen Unternehmensbereichen. Dazu zählt auch das Risikomanagement des NDR an sich. Es werden grundsätzlich themen- oder bereichsbezogene Einzelprüfungen durchgeführt, die die Revision dem Intendanten unter anderem anhand von risikoorientierten Aspekten im Rahmen einer jahreszyklischen Planung vorschlägt. Gegebenenfalls durch die Revision festgestellte Mängel und Hinweise, auch im Bezug auf das Risikomanagement, werden von der Intendanz in Abstimmung mit den verantwortlichen Fachbereichen und Direktionen verfolgt.

### 4.3. Chancenbericht

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss die Akzeptanz seiner Angebote in einer sich verändernden Medienwelt sichern. Vielfältige Verbreitungswege und der demografische Wandel stellen zwei entscheidende Parameter für die weitere Entwicklung des NDR und seiner Angebote dar. Während die herkömmliche Fernsehnutzung auf konstant hohem Niveau bleibt, nutzen nicht nur nachwachsende Zielgruppen, sondern auch die 50- bis 59-Jährigen Fernsehinhalte zunehmend non-linear. Sie suchen diese über die Mediatheken hinaus auch auf unterschiedlichen Drittplattformen und in sozialen Medien. Das belegen die Studien der NDR Medienforschung. Deshalb erprobt das NDR Fernsehen im Rahmen einer Crossmedia-Planung die zusätzliche Verbreitung seiner Inhalte auf Drittplattformen. Neben den im April 2014 bzw. im März 2015 gestarteten YouTube-Kanälen „extra3“ sowie dem Ratgeber- und Wissenskanal „NDR Checker“ wird ein YouTube - Kanal Dokumentation und Reportage aufgebaut. Mit einer gemeinsamen WebVideoUnit und Format-Pitches will der NDR neue Zielgruppen erreichen und binden. Beide Entwicklungsansätze haben Laborcharakter. Belastbare Erfahrungswerte und Best-Practice-Beispiele können innerhalb einer sich schnell verändernden digitalen Medienlandschaft nur über Experimente erreicht werden. Mit Hilfe der WebVideoUnit sollen die NDR-Webvideo-Aktivitäten professionalisiert und neue Webformate kreiert werden. Ziel dieses Projektes ist es, sowohl lineare Marken ins Netz zu verlängern als auch mit erfolgreichen Webproduktionen eigene innovative Impulse zu setzen. Die WebVideoUnit entwickelt auch Formate für das geplante Junge Angebot von ARD und ZDF und pilotiert gemeinsam mit N-JOY und dem NDR Fernsehen bereits im Vorfeld des Angebots diese Formate.

Bei der Distribution der Formate werden neben den NDR eigenen Internet-Seiten auch wichtige und häufig genutzte videobasierte soziale Plattformen z. B. YouTube, Facebook, Instagram, Twitter/Vine, Whats App und Snapchat getestet. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sollen perspektivisch in eine erweiterte Verbreitungsstrategie einfließen.

Das Bedürfnis, an den Medienangeboten des NDR teilzuhaben, wächst. Nicht nur jüngere Zuschauer, Hörer und Nutzer erwarten von den NDR Programmen Interaktion und wollen Kontakt aufnehmen. In einem vertieften Dialog mit dem Publikum liegt für den NDR die Chance, an publizistischer Wirkung, Akzeptanz und Aufmerksamkeit zu gewinnen und der steigenden Erwartung der Menschen gerecht zu werden, von den Programmen kompetent und schnell Antworten auf Anfragen, Wünsche und Kritik zu bekommen.

Hamburg, den 20. Juli 2016

Lutz Marmor  
(Intendant)

Angela Böckler  
(Verwaltungsdirektorin)

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;  
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2016  
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer  
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 17. 10. 2016 — 33.23-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das dritte Kalendervierteljahr 2016 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 737 557 899,55 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 737 556 913,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Für das zweite Kalendervierteljahr 2016 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 98 139 297,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2016 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2016 93 688 960,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 4 450 337,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2016 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 53,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 100 362 461,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2016 ein Betrag von 104 812 851,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 104 812 801,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

**3. Schlussbestimmung**

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1036

**F. Kultusministerium****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung des Betreuungsangebotes  
in der Kindertagespflege (RKTP)****RdErl. d. MK v. 27. 10. 2016 — 21-51 385/3 —**— **VORIS 21133** —**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege, insbesondere für unter dreijährige Kinder.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung****2.1 Gefördert werden**

- 2.1.1 die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege,
  - 2.1.2 die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
  - 2.1.3 die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und
  - 2.1.4 die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.
- 2.2 Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 NKomVG auch i. V. m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung an Dritte, denen die Aufgabe der Förderung in Kindertagespflege von der Kommune übertragen worden ist (Letztempfänger), nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.1, wenn eine Kindertagespflegeperson eingesetzt wird, die

- 4.1.1 über eine gültige Tagespflegeerlaubnis oder bei der Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten über eine gültige Eignungsfeststellung i. S. des § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB VIII verfügt,
- 4.1.2 eine Fach- oder Betreuungskraft i. S. des § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG ist oder eine gleichwertige Ausbildung für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mindestens 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann und
- 4.1.3 eine kommunale Förderung gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII erhält.

4.2 Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.

4.2.1 Gefördert werden die entstandenen Personalausgaben nach Nummer 2.1.2, wenn die Aufgabe von einer Fachkraft mit pädagogischem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird. Diese Aufgabe kann auch von einer staatlich anerkannten Erzieherin oder einem staatlich anerkannten Erzieher mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen oder in der Fachberatung Kindertagespflege wahrgenommen werden.

4.2.2 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.3, wenn die Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Im Bewilligungszeitraum vom 1. 8. 2016 bis zum 31. 7. 2017 müssen mindestens 12 Unterrichtsstunden je Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden.

4.2.3 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.4, wenn es sich um eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Weiterqualifizierung für Kindertagespflegepersonen von bis zu 400 Stunden handelt; Ausgaben für Kräfte nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 sind nicht förderfähig.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.1.1 wird auf Basis von Vollzeiteneinheiten (VZE) pro örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Nummer 5.2.1, multipliziert mit 40 Wochenstunden und dem jeweiligen Fördersatz nach Nummer 5.2.3, ermittelt. Die VZE werden auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden errechnet, dabei beträgt eine VZE 6 528 Stunden.

5.2.1 Die Jahreswochenstundenpauschale nach Nummer 5.2 beträgt

5.2.1.1 für eine sozialpädagogische Fachkraft 1 179 EUR,

5.2.1.2 für eine sonstige Fach- oder Betreuungskraft 1 012 EUR,

5.2.1.3 für eine Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Stunden 660 EUR und

5.2.1.4 für eine Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Grundqualifikation von 160 Stunden 563 EUR.

5.2.2 Die Beträge in den Nummern 5.2.1.1 bis 5.2.1.4 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 um 1,5 % auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle EUR abgerundet.

5.2.3 Die Höhe des Fördersatzes für die nach Nummer 5.2 ermittelten VZE beträgt

5.2.3.1 für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren 41 % der Jahreswochenstundenpauschale und

5.2.3.2 für die Betreuung von Kindern über drei Jahren 20 % der Jahreswochenstundenpauschale.

5.3 Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.4 bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, und beträgt

5.3.1 500 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.3.2 100 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und

5.3.3 300 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4, höchstens jedoch in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Dabei ist es unerheblich, ob die nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.3 zuwendungsfähigen Ausgaben je förderfähiger Kindertagespflegeperson oder als Gesamtausgaben mehrerer förderfähiger Kindertagespflegepersonen entstanden sind.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4, wenn für den gleichen Zweck bereits andere Landes-, Bundes- oder EU-Mittel in Anspruch genommen werden.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde — Landesjugendamt —. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck für das Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum 30. 11. 2016, für die folgenden Kindergartenjahre bis zum 30. April eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.3 Wird die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt diese Angaben.

6.4 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt für den Bewilligungszeitraum vom 1. 8. 2016 bis zum 31. 7. 2017 generell und für die folgenden Bewilligungszeiträume mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt.

Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

6.5 Die Zuwendung wird auf der Grundlage der Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu der Anzahl der Kindertagespflegepersonen nach der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik und zu den Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen jeweils zum 1. März des jeweiligen Jahres sowie der im Bewilligungszeitraum geleisteten Betreuungsstunden gewährt.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 5.4 AnBest-Gk innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1036

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Durchführung der 10. BImSchV

RdErl. d. MU v. 12. 10. 2016 — 40500/10.3 —

— VORIS 28500 —

Zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 10. 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates — sog. Kraftstoffqualitätsrichtlinie — (ABl. EG Nr. L 350 S. 58; 2000 Nr. L 124 S. 66), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 9. 2015 (ABl. EU Nr. L 239 S. 1), wird ein System zur Überwachung der Kraftstoffqualität in Deutschland eingeführt. Die Umsetzung in deutsches Recht dieser europäischen Regeln ist die „Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen — 10. BImSchV) vom 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. 12. 2014 (BGBl. I S. 1890).

Aus dem genannten System gehen die Mindestanzahl der Proben hervor, die in jedem Bundesland genommen werden sollen, sowie die Anforderungen zur Qualitätssicherung bei Probenahmen und die Anforderungen an die Prüflaboratorien. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission jährlich über die Kraftstoffqualität zu berichten. In die 10. BImSchV wurden dazu mehrere genormte Kraftstoffe aufgenommen, deren Qualitäten und Auszeichnungspflichten überprüft werden sollen.

Die zugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (im Folgenden: VwV) vom 4. 9. 2012 (BAnz AT 10.09.2012 B2) hat zum Ziel, den zuständigen Behörden Hilfestellung bei den geforderten Überprüfungen von Kraftstoffqualitäten zu geben, um den bundeseinheitlichen Vollzug der 10. BImSchV nach den weiteren Vorgaben der EU sicherzustellen.

Die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörden der Länder berichten gemäß der VwV dem Umweltbundesamt bis spätestens 30. April eines jeden Jahres über das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchungen zur Überprüfung der geltenden Qualitätsnormen für Kraftstoffe an öffentlichen Tankstellen aus dem Vorjahr.

Die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der öffentlichen Tankstellen obliegt in Niedersachsen gemäß Nummer 8.1 Buchst. a der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i. V. m. der NACE Klassifikation 47 (Anhang zu Nummer 8.1) der Region Hannover, den Landkreisen, den kreisfreien Städten, der Stadt Göttingen und den großen selbständigen Städten. Dieses geschieht unabhängig davon, dass parallel die staatliche Gewerbeaufsicht in den öffentlichen Tankstellen den Arbeitsschutz (auch nach der BetrSichV vom 3. 2. 2015, BGBl. I S. 49, zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 2. 6. 2016, BGBl. I S. 1257) vollzieht. Hiervon ausgenommen sind öffentliche Tankstellen, die in einem engen Zusammenhang mit einem Kfz-Betrieb stehen; diese obliegen der Zuständigkeit der staatlichen Gewerbeaufsicht.

Die Mindestanzahl der zu nehmenden Stichproben für die jeweiligen Kraftstoffsorten wird in Nummer 4.2 VwV vorgegeben. Als Vorgabe für die Mindestanzahl der je Zeitraum (Sommer, Winter) zu nehmenden Stichproben dienen bis auf Weiteres die Tabellen in Anlage 20 VwV.

Für die Durchführung der genannten Aufgaben wird folgendes Verfahren bestimmt:

Das MU legt die von den einzelnen zuständigen Behörden mindestens zu beprobenden Kraftstoffe je Sommer- und Winterhalbjahr fest. Die Anzahl der Probenahmen ist in der Regel

gleichmäßig auf alle für die Überwachung zuständigen Behörden zu verteilen. Als Ausnahme erhält die Region Hannover aufgrund der gegebenen Größe eine doppelte Anzahl an Mindestbeprobungen. Die seltenen Kraftstoffe werden dabei tankstellenscharf vorgegeben, für die übrigen Kraftstoffe erfolgt nur die Angabe der durchzuführenden Anzahl der Beprobungen.

Für die Zuordnung der seltenen Kraftstoffe ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem GAA Hildesheim und den für die Überwachung zuständigen Behörden erforderlich. Zur Vervollständigung und Aktualisierung der für die seltenen Kraftstoffe vorhandenen Verzeichnisse werden diese einmal jährlich zwischen dem GAA Hildesheim und den zuständigen Behörden abgestimmt. Hierzu übersendet das GAA Hildesheim die Verzeichnisse an die zuständigen Behörden, die von diesen innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu aktualisieren und an die E-Mail-Adresse „10bimschv@gaa-hi.niedersachsen.de“ zurückzusenden sind. Ergeben sich unabhängig von dieser Abfrage des GAA Hildesheim Änderungen in dem geführten Verzeichnis, meldet die zuständige Behörde zeitnah und unaufgefordert dem GAA Hildesheim die Veränderungen.

Für die immissionsschutzrechtliche Überprüfung stellt das GAA Hildesheim den für die Überwachung zuständigen Behörden Informationen über die für Probenahme und Analyse geeigneten externen Prüfstellen zur Verfügung. Der Bericht über die durchgeführten Stichproben ist von den für die Überwachung zuständigen Behörden spätestens zum 1. März eines jeden Kalenderjahres für die Sommerprobenahme und zum 1. August eines jeden Kalenderjahres für die Winterprobenahme elektronisch an das GAA Hildesheim, E-Mail-Adresse „10bimschv@gaa-hi.niedersachsen.de“, zu übermitteln. Die Daten sind dabei als ungeschützte Excel-Datei in der Formatvorlage des Umweltbundesamtes einzureichen. Die Vorlage wird den zuständigen Behörden jeweils durch das MU zur Verfügung gestellt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Stadt Göttingen und großen selbständigen Städte  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1037

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 11. 10. 2016  
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0016 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant auf dem Gebiet der Gemeinde Barenburg und der Stadt Sulingen im Landkreis Diepholz die Neuverlegung einer Lagerstättenwasserleitung Nr. 40128 (GFK, DN 350, PN 64) vom Betriebsplatz Barenburg zur Station Barenburg H7 mit Stichleitung Nr. 40129 (GFK, DN 250, PN 64) zur Station Wehrbleck Ost 11. Die Leitungen haben eine Gesamtlänge von ca. 6,7 km. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. acht Monate.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1038

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Widmung, Umstufung und Einziehung  
von Teilstrecken der Landesstraße 134  
auf dem Gebiet der Gemeinde Beverstedt  
im Landkreis Cuxhaven**

Vfg. d. NLStBV v. 19. 9. 2016 — 31030 —

I.

1. Die in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, Regierungsbezirk Lüneburg, neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße 134, Abschnitt 100, von Station 3.795 bis Station 4.275 (neu), mit einer Gesamtlänge von 480 m, wird gemäß § 6 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2017 zur Landesstraße in die Baulast des Landes Niedersachsen g e w i d m e t.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 NStrG bekannt gegeben.

2. Die in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, Regierungsbezirk Lüneburg, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 134, Abschnitt 100, von Station 438 bis Station 0, mit einer Gesamtlänge von 438 m, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Beverstedt a b g e s t u f t.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3 NStrG bekannt gegeben.

3. Die in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, Regierungsbezirk Lüneburg, gelegenen Teilstrecken der Landesstraße 134, Abschnitt 100, von Station 4.275 bis Station 438 und von Station 0 bis Station 3.795, mit einer Gesamtlänge von 42 m, werden mit Wirkung vom 1. 1. 2017 e i n g e z o g e n.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 und 3 NStrG bekannt gegeben.

Eine Übersichtskarte der zur Teileinziehung vorgesehenen Strecken liegt während den Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Beverstedt zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

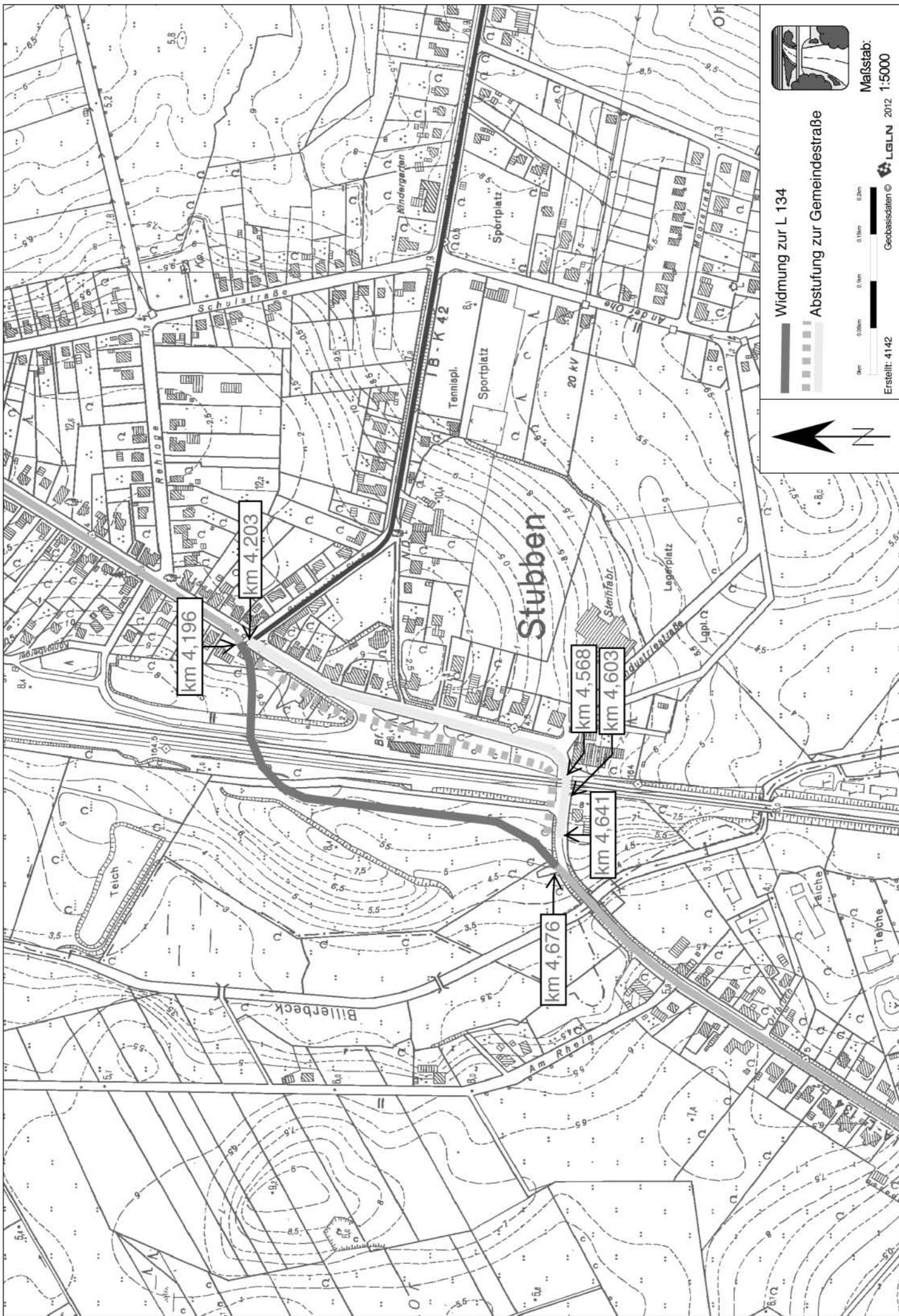
Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.



Maßstab:  
1:5000

Widmung zur L 134

Abstufung zur Gemeindestraße



Geobasisdaten © LGLN 2012

Erstellt: 4142

**Planfeststellung nach § 43 EnWG für den Umbau  
der 110-, 220- und 380-kV-Höchstspannungsfreileitung  
Westerkappeln—Lüstringen**

**Bek. d. NLStBV v. 19. 10. 2016  
— 3317-05020-Amprion —**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 6. 10. 2016, Aktenzeichen 3317-05020-Amprion, ist der Plan der Amprion GmbH für den Umbau der 110-, 220- und 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Westerkappeln nach Lüstringen (Bauleitnummer [Bl.] 4166), Abschnitt Punkt Gaste—Umspannanlage Lüstringen gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1, § 43 b Nr. 1 EnWG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt worden. Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung, die öffentliche Auslegung und die Hinweise werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1041

**Anlage**

**1. Verfügender Teil**

**1.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das o. g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Nebenbestimmungen, Zusagen, Vorbehalte und Auflagen festgestellt.

Der geplante Umbau der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln—Lüstringen, Bl. 4166, im Abschnitt Punkt Gaste bis zur Umspannanlage Lüstringen wird auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück (Gemeinde Hasbergen — rd. 2,8 km) und der kreisfreien Stadt Osnabrück (rd. 10,9 km) in Niedersachsen durchgeführt. Die Masten der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind für den Betrieb mit den drei genannten Stromkreisen errichtet worden, der bisherige Betrieb erfolgte jedoch ausschließlich in der 110- und 220-kV-Spannungsebene. Im Zuge der geplanten Netzverstärkung zwischen der Umspannanlage Westerkappeln und der Umspannanlage Lüstringen sollen durch einen Umbau der Leitung die vorhandenen 380-kV-Stromkreisplätze genutzt werden.

Die neuen Seilverbindungen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verlaufen vom bestehenden Mast 13/4166 (Punkt Gaste) bis zum Anschlussportal der Umspannanlage Lüstringen. Die Umspannanlage Lüstringen wird derzeit für die Umstellung von 220-kV auf 380-kV vorbereitet. Hierzu entsteht auf dem westlichen Anlagengelände eine neue 380-kV-Schaltanlage, die mit der bestehenden Leitungsanbindung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln—Lüstringen, Bl. 4166, nicht angeschlossen werden kann. Ein Mastneubau (Neubaumast Nr. 51) ist im Bereich der Umspannanlage Lüstringen erforderlich. Die Leitungsführung soll über den neu zu errichtenden 380-kV-Abspannmast Nr. 51 bis zum 380-kV-Schaltfeld geändert und verlängert werden. Im Zusammenhang hiermit erfolgt auch eine Änderung der 110-kV-Leiterseileinführung in den 110-kV-Anlagenbereich.

Mit der geplanten Umbeseilung werden an den Masten keine zusätzlichen Traversen montiert. Die Umbeseilung beinhaltet, dass auf den — von der Mastspitze betrachtet — beiden oberen Traversen beidseitig jeweils ein 380-kV-Stromkreis aufgelegt wird. Das bedeutet, die Leiterseile der beiden vorhandenen 110-kV-Stromkreise werden demontiert und durch 380-kV-Leiterseile (vierer-Bündel) ersetzt. Auf der — von der Mastspitze betrachtet — dritten Traverse bleibt die 220-kV-Beseilung (zweiter-Bündel) erhalten, wird aber zukünftig nur noch mit 110-kV betrieben.

Neue erstmals zu beschränkende Schutzstreifenflächen liegen kleinflächig im Bereich der Einführung in die Umspannanlage Lüstringen. Die Ausführung der Bauarbeiten wird innerhalb des 48 bis 92 m breiten Schutzstreifens der Leitung vorgenommen. Alle Maststandorte können in der Regel über das vorhandene Wege-/Straßennetz und kurze temporäre Zufahrten auf unbefestigten Grundstücksflächen angefahren werden. Die Arbeiten werden im Gemeindegebiet von Hasbergen, in der Gemarkung Gaste, auf einer Abschnittslänge von rd. 2,8 km und im Gebiet der Stadt Osnabrück, in den Gemarkungen Hellern, Hörne, Nahne und Voxtrup, auf einer Ab-

schnittslänge von rd. 10,9 km zur Ausführung gebracht. Die gesamte Baulänge des Vorhabens beträgt rd. 13,7 km.

**1.2 Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst drei Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

**1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung**

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtliche Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

**1.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen, Vorbehalten und Auflagen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Belange der Leitungsträger,
- Wasserwirtschaft (Entwässerung, Grundwasserabsenkung),
- Naturschutz (u. a. Herstellungskontrolle, Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete „Im Hamme“ und „Schölerberg“),
- Denkmalschutz,
- eisenbahnrechtliche Belange,
- Baufreigabe,
- Entscheidungsvorbehalt bezüglich naturschutzfachlicher Maßnahmen,
- lärmtechnische Messung und Planergänzungsvorbehalt,
- Bauausführung/Baumaschinen/Baulärm,
- Beweissicherung wegen der Benutzung von Straßen.

**1.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

**2. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem BVerwG jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustimmung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Er muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Der Antrag wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

### 3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Hasbergen

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen in der Zeit vom 8. 11. bis zum 21. 11. 2016 einschließlich bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, 49074 Osnabrück, und im Rathaus der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss im o. g. Auslegungszeitraum auch auf den Internetseiten der Stadt Osnabrück unter [www.osnabrueck.de](http://www.osnabrueck.de) oder der Gemeinde Hasbergen unter [www.hasbergen.de](http://www.hasbergen.de) eingesehen werden.

### 4. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. und in der Neuen Osnabrücker Zeitung ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Diese Bek. stellt zugleich auch die ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Osnabrück und der Gemeinde Hasbergen über Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG dar.

### Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wilhelmshaven—Conneforde

Bek. d. NLSfBV v. 26. 10. 2016  
— 3331-05020-03St/09 —

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat als Rechtsnachfolgerin der E.ON Netz GmbH mit Schreiben vom 8. 6. 2016 den Antrag vom 20. 2. 2009 auf Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wilhelmshaven—Conneforde im Bereich der Städte Wilhelmshaven, Schortens und Varel sowie der Gemeinden Sande, Bockhorn, Zetel und Wiefelstede zurückgenommen.

Die NLSfBV hat mit Verfügung vom 24. 6. 2016, Aktenzeichen 3331-05020-St/09, das Verfahren eingestellt.

Ebenfalls mit Schreiben vom 8. 6. 2016 hat die TenneT TSO GmbH die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wilhelmshaven—Conneforde vom neu zu errichtenden Umspannwerk Fedderwarden zum Umspannwerk Conneforde neu beantragt. Für den Anschluss des ENGIE-Kraftwerks Wilhelmshaven hat die ENGIE Deutschland AG die Errichtung und den Betrieb einer Kraftwerksanschlussleitung als Erdkabel zwischen einer neu zu setzenden Verbindungsmuffe und dem neu zu errichtenden Umspannwerk Fedderwarden beantragt.

Die Planunterlagen für diese Verfahren haben in der Zeit vom 22. 8. bis zum 21. 9. 2016 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1042

### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Verstärkung des rechten Weserdeiches zwischen Groß Hutbergen und Rieda im Landkreis Verden

Bek. d. NLWKN v. 18. 10. 2016

— GB VI L 11-62211-210-002 —

Der rechte Weserdeich zwischen Groß Hutbergen und Rieda (zwischen Deich-km 8 + 800 bis Deich-km 14 + 370) weist zwar eine ausreichende Deichhöhe auf, es fehlt aber die Dichtungsschürze im Deich. Der Deichunterhaltungsweg fehlt auf längeren Strecken und die ordnungsgemäße binnenseitige Deichentwässerung ist nicht auf der gesamten Deichstrecke sichergestellt. Der Stedorfer Deichverband plant, den Deich neu zu profilieren und die o. g. Mängel zu beseitigen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1042

### Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Jörg Christoffers, Norden)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 29. 9. 2016 — 65438-4-1-13, 65438-4-1-14 —

Bezug: a) AV v. 18. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1152)  
b) AV v. 4. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 984)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Jörg Christoffers, Alter Dörper Weg 12, 26506 Norden, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Südlicher Jappensand“ (K JAD 017).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,400' N 008° 13,640' E
2. 53° 28,941' N 008° 14,241' E
3. 53° 28,750' N 008° 13,847' E
4. 53° 29,000' N 008° 13,470' E
5. 53° 29,150' N 008° 13,170' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 64,75 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 29. 9. 2016 und endet am 28. 9. 2026.

**Widerrufsvorbehalt:**

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko des o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

**Widerruf:**

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung werden die Genehmigungen zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Südlicher Jappensand“ (K JAD 017) vom 18. 11. 2010 (siehe Bezugsbekanntmachung zu a) sowie zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Jappensand II Christoffers“ (K JAD 021) vom 4. 10. 2010 (siehe Bezugsbekanntmachung zu b) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufenen Flächen ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1042

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(PLG mbH, Bad Harzburg)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 9. 2016  
— BS 15-119 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung über den Antrag der Firma PLG mbH auf die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Chemikalien in Bad Harzburg in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 27. 10. bis zum 9. 11. 2016**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

**Einsichtsmöglichkeit:**

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen vor Feiertagen  
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung unter 0531 35476-0;

— Stadt Bad Harzburg, Servicebüro, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg,

**Einsichtsmöglichkeit:**

montags, dienstags und donnerstags  
in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr,  
mittwochs und freitags  
in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**9. 11. 2016**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 12. 12. 2016**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1043

**Anlage****Tenor**

1. Der Firma PLG mbH, Am Park, 39271 Baddeckenstedt, wurde gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 und Nr. 30 des Anhangs 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 16. 9. 2016 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

**Anlage zur Lagerung von sehr giftigen, giftigen,  
brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen  
bis weniger als 200 t.**

Standort: Gödeckekamp 7, 38667 Bad Harzburg  
Gemarkung: Harlingerode  
Flur: 23  
Flurstück: 29/5.

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Chemikalien, vorwiegend Pflanzenschutzmittel, bestehend aus
  - Bauabschnitt 1 (eingeschossig):
    - Umschlaghalle 1 (1 540 m<sup>2</sup>),
    - Lager 1.1 (960 m<sup>2</sup>),
    - Lager 1.2 (790 m<sup>2</sup>),
    - LKW-Zufahrt,
    - Feuerwehrumfahrung,
    - Rangierfläche für LKW vor Umschlaghalle 1 (1 575 m<sup>2</sup>),
    - WHG-Fläche für LKW-Be-/Entladung (360 m<sup>2</sup>),
    - Bürocontainer (144 m<sup>2</sup>),
    - LKW-Stellplätze einschließlich Rangierflächen (1 062 m<sup>2</sup>),
  - Bauabschnitt 2 (eingeschossig):
    - Umschlaghalle 2 (1 760 m<sup>2</sup>),
    - Lager 3 (1 760 m<sup>2</sup>),
    - Lager 4 (1 760 m<sup>2</sup>),
- die Lagerung von Chemikalien, vorwiegend Pflanzenschutzmittel, mit einer Gesamtlagermenge von 7 800 t,

- die Lagerung von sehr giftigen und giftigen Stoffen oder Gemischen mit einer Lagerkapazität < 200 t im gesamten Lagerkomplex (Anlage gem. Nr. 9.3.2 v. i. V. m. Anhang 2 Nr. 30 der 4. BImSchV).
  - 2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.
  - 3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.
- II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen\*) verbunden.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Soweit die Zustellung durch die Öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, gilt der Bescheid mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Remlingen Biogas GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 10. 2016  
— BS 16-023 —**

Die Remlingen Biogas GmbH & Co. KG, Asseburger Straße 9, 38319 Remlingen, hat mit Schreiben vom 1. 3. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der Biogasanlage Remlingen um ein BHKW beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1044

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG, Visselhövede)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 11. 10. 2016  
— CUX16-017-01-8.1-Wr —**

Die Firma Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG, Wittorfer Straße 69, 27274 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 6. 3. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit 4 051 865 m<sup>3</sup>/a Produktionsleistung am Standort in 27383 Scheeßel, Gemarkung Jeersdorf, Flur 1, Flurstücke 41/1 und 42/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der vorhandenen BHKW-Anlage von 1,342 MW auf 2,914 MW und der flexible Betrieb.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1044

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Bad Gandersheim GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 18. 10. 2016 — 16-048-01 —**

Die Bioenergie Bad Gandersheim GmbH & Co. KG, Hilprechtshausen 1, 37581 Bad Gandersheim, hat mit Antrag vom 24. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in der Gemarkung Wrescherode, Flur 4, Flurstück 761/14, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1044

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Kolenfeld GmbH & Co. KG, Wunstorf)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 26. 10. 2016  
— H 000073360-118 —**

Die Biogas Kolenfeld GmbH & Co. KG, Büttenstraße 43, 31515 Wunstorf, hat mit Schreiben vom 10. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort Gemarkung Kolenfeld, Flur 30, Flurstück 39/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer Gärresttrocknung mit Biofilter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1044

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(CLAAS E-Systems Verwaltungs GmbH, Gütersloh)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 10. 2016  
— 40211-10.17.1 / OL 16-059-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma CLAAS E-Systems Verwaltungs GmbH, Bäckerkamp 19, 33330 Gütersloh, mit der Entscheidung vom 11. 10. 2016 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Navigationsfahrstrecke auf dem Grundstück in 49201 Dissen am Teutoburger Wald, Sommerkämpfen 11, Gemarkung Dissen, Flur 11, Flurstücke 41/7, 41/9, 41/11, 42/3, 43, 44/2, 48/4, 49/1, 50/1, 163/10, 163/12, 163/13, 190/46 und 191/46, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **8. 11. bis einschließlich 21. 11. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Große Straße 33, 49201 Dissen am Teutoburger Wald, Zimmer 1.04,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie  
freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,  
bei geschlossenem Eingang bitte die Klingel am rückwärtigen Eingang des Rathauses benutzen.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an [poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden

der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1045

**Anlage****I. Tenor**

1. Der Firma CLAAS E-Systems Verwaltungs GmbH, Bäckerkamp 19, 33330 Gütersloh, wird aufgrund ihres Antrages vom 8. 4. 2016, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21. 6. 2016, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Neuanlage einer betonierten Außenfläche für die Erprobung von Assistenzsystemen in landwirtschaftlichen Maschinen in Bewegungsfahrten einschließlich deren Betriebes.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49201 Dissen am Teutoburger Wald  
Straße: Sommerkämpfen 11  
Gemarkung: Dissen  
Flur: 11  
Flurstücke: 41/7, 41/9, 41/11, 42/3, 43, 44/2, 48/4, 49/1, 50/1, 163/10, 163/12, 163/13, 190/46, 191/46.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gem. § 70 der Nieders. Bauordnung (NBauO) mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht**

**Leitsatz**  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 20. 9. 2016  
— 2 BvE 5/15 —

Die G 10-Kommission ist ein Kontrollorgan eigener Art und im Organstreit nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 5, §§ 63 ff. BVerfGG nicht parteifähig. Sie ist weder oberstes Bundesorgan, noch ist sie eine andere durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattete Beteiligte.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1045

## Stellenausschreibungen

An der **Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)** ist zum 1. 8. 2017 folgende wirtschaftswissenschaftliche Professur zu besetzen:

### Professur (W 2) „Kommunales Rechnungswesen“.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit fundierten theoretischen Kenntnissen und mehrjährigen praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des externen und internen Rechnungswesens von Verwaltungen und öffentlichen Betrieben, die in den Master- und Bachelorstudiengängen der Hochschule wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen, insbesondere in den Modulen des Kommunalen Rechnungswesens (Buchführung, Haushaltswirtschaft, Kosten- und Leistungsrechnung, Jahresabschluss), anbietet. Darüber hinaus sind Veranstaltungen in den Bereichen Konsolidierter Gesamtabschluss und Jahresabschlussanalyse zu konzipieren und durchzuführen.

Es gelten die Einstellungsbedingungen nach § 25 NHG. Die Professur ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit näheren Informationen finden Sie in unserer Jobbörse unter [www.nsi-hsvn.de](http://www.nsi-hsvn.de).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 15. 12. 2016** an den Präsidenten der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1046

Die **Samtgemeinde Baddeckenstedt** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Leiterin oder einen Leiter für das Amt für Finanzwesen (Kämmerei) (BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD),

da der aktuelle Stelleninhaber zum 1. 11. 2016 zum Samtgemeindebürgermeister gewählt wurde.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt mit sechs Mitgliedsgemeinden und derzeit 10 500 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt 50 km südlich der Landeshauptstadt Hannover am Schnittpunkt der Bundesautobahn 7/Bundesautobahn 39 im Landkreis Wolfenbüttel.

Das vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Leitung der Finanzverwaltung mit den Bereichen Kämmerei, Kasse, Steuerverwaltung, Finanz- und Anlagenbuchhaltung,
- Aufstellung, Abwicklung und Überwachung der Haushalts- und Finanzplanung (Ergebnis- und Finanzhaushalt) einschließlich Erstellung der Bilanzen,
- mittelfristige und langfristige Finanz- und Investitionsplanung,
- Vermögens- und Schuldenverwaltung,
- Kassenaufsicht,
- Konzessionsvertragsrecht,
- Organisation und Weiterentwicklung der Informationstechnologie,
- Einführung von Steuerungsinstrumenten und des Verwaltungscontrollings.

Eine Änderung der Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten bleibt vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2 (Diplom-Verwaltungswirtin [FH] oder Diplom-Verwaltungswirt [FH] oder eine erfolgreich abgelegte Ausbildung als Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfachwirt [AL II]),

- Führungskompetenz sowie überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft,
- fundiertes Wissen in der doppelten Haushaltsführung,
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht,
- hohe Einsatzbereitschaft auch außerhalb der normalen Arbeitszeit (Sitzungsdienst),
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Wir bieten Ihnen:

- ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelungen,
- regelmäßige Fortbildungen.

Die Bezahlung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen und der Qualifikation mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zur BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt fördert die Gleichstellung von Frauen und begrüßt es, wenn sich auch Frauen bewerben. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung besonders berücksichtigt.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 21. 11. 2016** an die Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt, oder per E-Mail an den derzeitigen Amtsleiter des Amtes für Finanzwesen, Herrn Kubitschke, unter [klaus.kubitschke@baddeckenstedt.de](mailto:klaus.kubitschke@baddeckenstedt.de). Telefonisch ist Herr Kubitschke unter Tel. 05345 498-14 erreichbar.

Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1046

Die **Samtgemeinde Kirchdorf** sucht zum nächstmöglichen Termin

### eine Beamtin oder einen Beamten für den Bereich Bauen und Entwicklung.

Zu den Aufgaben gehören allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Aufgabengruppe Bauverwaltung (Bauanträge, Vorkaufsrecht etc.), Bearbeitung aller Bauleitplanverfahren, Mitwirkung bei der Regionalplanung, allgemeine Aufgaben der gemeindlichen Entwicklungsplanung, Dorferneuerung/Flurbereinigung/REM/IEK „Aueniederung“, Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände, rechtliche Begleitung von Auftragsvergaben VOB/VOL, Verwaltung der gemeindlichen Forsten, stellvertretende Fachbereichsleitung.

Ein sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick müssen vorhanden sein, gute Kenntnisse im Bau- und Vergaberecht sind von Vorteil und die Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste, müssen gegeben sein.

Wir bieten einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz, eine Besoldung nach BesGr. A 12 und die Aufstiegsmöglichkeit zur Fachbereichsleitung.

Für weitere Informationen stehen der Fachbereichsleiter Bauen und Entwicklung, Herr Dahm, Tel. 04273 88-23, und Frau Riekmann, Tel. 04273 88-12, zur Verfügung.

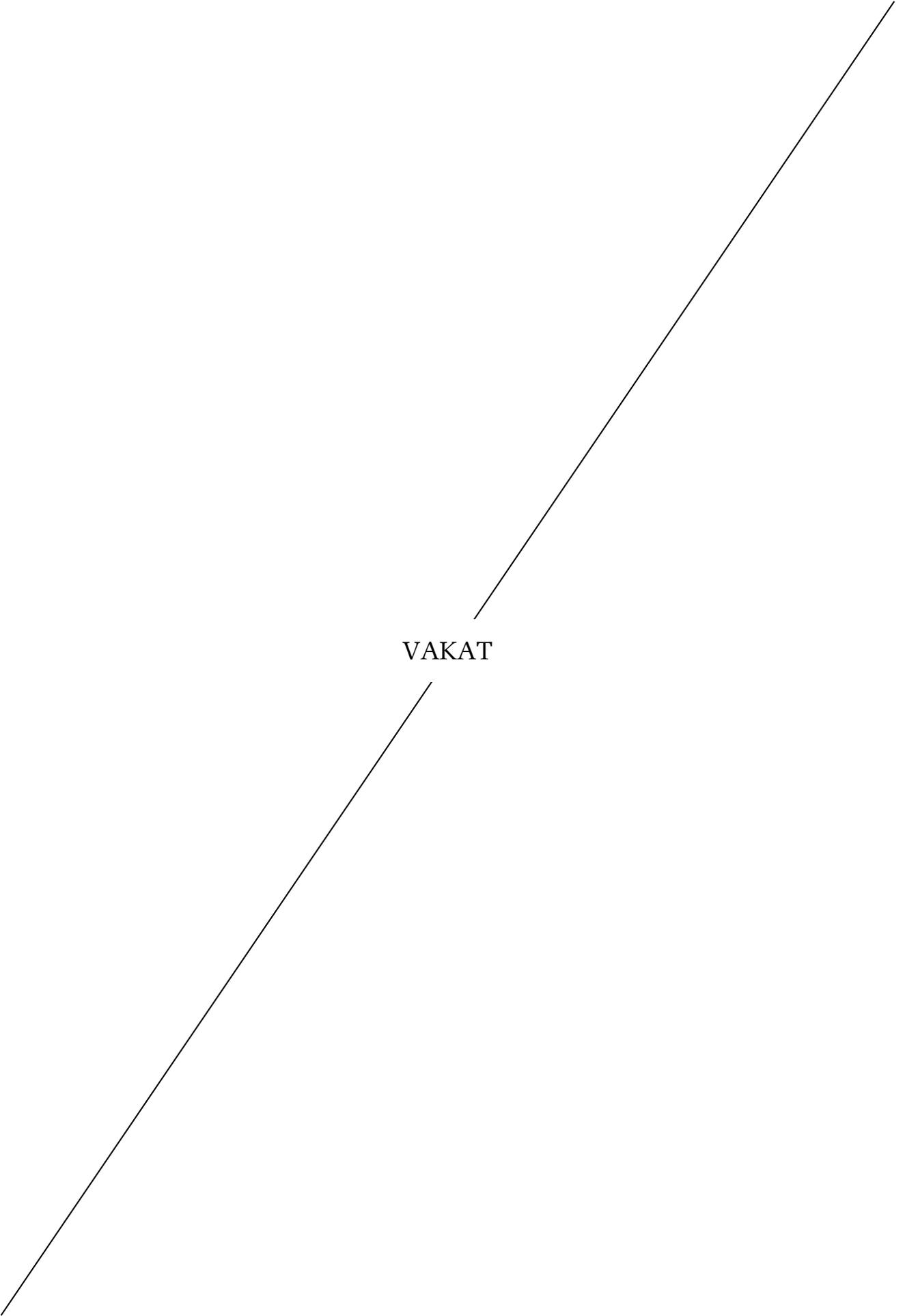
Falls Sie sich für diese Stelle interessieren, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 10. 11. 2016** an die Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf. Sie können Ihre vollständige Bewerbung auch per E-Mail im PDF-Format an die E-Mail-Adresse [info@kirchdorf.de](mailto:info@kirchdorf.de) senden.

Für alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, kommt die Samtgemeinde Kirchdorf nicht auf. Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

— Nds. MBl. Nr. 40/2016 S. 1046

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG